



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/4/2025

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Einzel.	17. Okt. 2025
Zahl: 004-1	Bearb.: [Signature]
	Big.

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 08.10.2025**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **19.47 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 29.09.2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

Vzbgm Markus Ambrosch (SPÖ)
GR Johann Archer (DU)
GR Johann Brückler (ÖVP)
GR Josef Dobernigg (SPÖ)
Vzbgm Barbara Maria Domes (SPÖ)
GV Hartwig Furian (SPÖ)
GR Kurt Haller (SPÖ)
GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)
GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)

GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
 GR Franz Novak (SPÖ)
 GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
 GR Robert Pichler (SPÖ)
 GR Claudia Pippan (ÖVP)
 GR Gottfried Plieschnegger (ÖVP)
 GR Boris Schaunig (SPÖ)
 GR Alexander Schober-Graf, MSc. MA (SPÖ)
 GR Andrea Steiner (SPÖ)
 GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
 GR Michael Strohmaier (FPÖ) (ab 18.05 Uhr)
 GR Lisa Unterweger (SPÖ)
 GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ)	Vertretung für GV Gerald Franz Unterweger
Ersatz-GR Patrick Rudolf Perschak (SPÖ)	Vertretung für GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik
Ersatz-GR Sven Schiemann (SPÖ)	Vertretung für GR Maria Katharina Setz
Ersatz-GR Tanja Helene Schönlieb-Koschu (SPÖ)	Vertretung für GR Sonja Kleiner

ferner von der Verwaltung:

Nina Lube ()
 Christine Prosegger ()
 Claudia Schneeweiß, BSc. ()
 Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Sonja Kleiner (SPÖ)	Vertreten durch EGR Tanja Schönlieb-Koschu
GR Tanja Christine Niederdorfer-Blatnik (SPÖ)	Vertreten durch EGR Patrick Perschak
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)	Vertreten durch EGR Sven Schiemann
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)	Vertreten durch EGR Werner Haller

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prosegger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur

Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Es wäre geplant gewesen, eine Weltmeisterin und mehrfache Medaillengewinnerin hier im Rahmen des Gemeinderates zu ehren. Diese Person hätte eine kleine Anerkennung für ihre herausragenden sportlichen Leistungen erhalten. Sie habe den Termin aber kurzfristig abgesagt, weil sie unter den drei Nominierten für die Sportlerin des Jahres sei. Die Gala beginne um 20.15 Uhr in der Stadthalle in Wien. Selbstverständlich habe er ihr geraten, dort dabei zu sein. Die Obfrau des TTC Gurnitz leiste auch herausragende Tätigkeit. Sie wurde im Rahmen des Tages des Sportes am Heldenplatz auch österreichweit als Funktionärin des Jahres geehrt. Er spreche den beiden Damen von dieser Stelle seine herzlichste Gratulation aus.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates. Er teilt mit, dass sich GR Strohmaier ein wenig verspäten wird.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe. Er werde dann im Vorfeld einen Antrag auf Geschäftsbehandlung stellen, nämlich den GR-TOP 12 von der Tagesordnung zu nehmen. Für die Mahnordnung für zivilrechtliche Forderungen ab 01.11.2025 wäre ein Beschluss zu fassen gewesen. Die Kanzlei Murko habe hier gemeint, dass das per Dienstanweisung zu regeln sei und nicht in das Gremium des Gemeinderates gehöre.

Bgm Ing. Orasch stellt daher folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass der GR-TOP 12 von der Tagesordnung genommen werde, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch fragt, ob es weitere Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
- 3. Fragestunde**
- 4. Wege- und Teilungsangelegenheiten**
 - 4.1. Zwanzgerberg: Änderung bei öff. Wegparz. 1502, KG 72157 Radsberg, Auflassung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.1.1

4.2. Reichersdorf: Änderung bei öff. Wegparz. 593/2, KG 72112 Gradnitz, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.1.2

4.3. Zetterei: Änderung bei öff. Wegparz. 989, 163/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.1.3

4.4. Kohldorf: Entwidmung als öffentliches Gut und Verkauf der Parz. 552, KG 72162 Rottenstein

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.1.4

5. Flächenwidmungsplanänderungen

5.1. Umwidmungsfall 3acd/B3.1/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. 396/2, KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.2.1

5.2. Umwidmungsfall 3b/B3.1/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 396/1, KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.2.2

5.3. Umwidmungsfall 5/B3.1/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 264/5, 264/6, KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.2.3

5.4. Umwidmungsfall 13ab/B3.1/2025 und 13cde/B3.2/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 484/11, 484/14, 477/7 sowie Tfl. der Parz. 1005/2 und 477/5, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.2.4

5.5. Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.2.5

6. Selbstständige Anträge

6.1. Antrag Nr. 26 (samt Abänderungsantrag v. 02.07.2025): Bienenhalter zu Untersuchung und Futterkranzprobe veranlassen

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/4/4/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.3.1

6.2. Antrag Nr. 27 (d. Kontrollausschusses v. 02.06.2025): Firma Neuhold mindestens € 1.000,-- an Personalaufwand aufgrund des fehleranfälligen EDV- Programms verrechnen

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 6.1.1

7. Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

8. Finanzbeschlüsse

8.1. Beschluss der Ausgabenliste

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/2/5/2025, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.4.1

8.2. Finanzierungsplan: WLV-Projekt "Rutschung Goritschach-Rottenstein"

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/2/5/2025, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.4.2

8.3. KIG - Mittel auf ZMR - Infrastruktur - Grundsatzbeschluss

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/2/5/2025, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.4.3

9. Antrag auf Verkauf der Parz. Nr. 342/1 und 342/3, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Auwald)

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 6.2

10. Vergleichsangebot LWBK und KSW/Marktgemeinde Ebenthal i. K. - Feuerwehreinsatz August 2023

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 6.3

11. Aufhebung der Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung (163-6/1/2021-Ze)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.5

12. Mahnordnung 2025 für zivilrechtliche Forderungen ab 01.11.2025

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/2/5/2025, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.6

13. Verträge mit der BC-Regionalwärme (WVU)

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 6.4

13.1. MZH Gurnitz: Wärmeliefervertrag, Finanzierungsvereinbarung und Pachtvertrag

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 6.4.1

13.2. Volksschule Gurnitz: Wärmeliefervertrag, Übereignungs- und Mikronetz-Vertrag und Pachtvertrag

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 6.4.2

14. Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026 ab 01.01.2026

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/2/5/2025, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.7

15. WLW Goritschach/Rottenstein: Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung

Vorberatung:

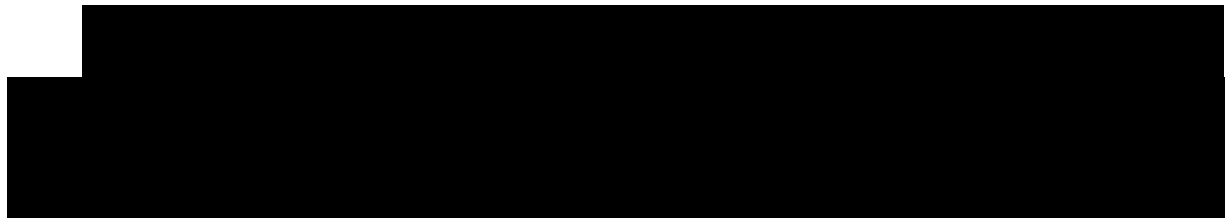
Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-4/3/4/2025, TOP-Nr. 5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 07.10.2025, Zahl: 004-2/7/2025, TOP-Nr. 5.8

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

16. Personalangelegenheiten



GR-TOP 2.:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO

Bgm Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Andrea Steiner**
- **GV Georg Matheuschitz**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 3.:
Fragestunde**

Bgm Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die Punkte 4.1. bis 4.4. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 4.: Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 4.1.: Zwanzgerberg: Änderung bei öff. Wegparz. 1502, KG 72157 Radsberg, Auflassung eines Trennstückes als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Schreiben vom 28.11.2024 (ho. eingelangt am 29.11.2024) begründete die Grundeigentümerin der Anrainerparz. 1342, KG 72157 Radsberg gegenüber dem ho. Amt das Kaufinteresse für eine Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 1502, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 252 m².

Die ggst. Teilfläche der öffentlichen Wegparz. befindet sich nordöstlichen Randbereich der Siedlungsstruktur der Ortschaft Zwanzgerberg und durchquert die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Kaufinteressentin. Seitens der Marktgemeinde wird die ggst. Teilfläche für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigt und ist somit entbehrlich.

Der Kaufpreis wurde mit € 12,00 pro Quadratmeter festgelegt und durch die Kaufinteressentin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vertragserrichtung sowie die grundbücherliche Durchführung werden im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens im Wege des Amtes der Kärntner Landesregierung – Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt durchgeführt. Zur Abhandlung des ggst. Agrarbehördeverfahrens sowie die grundbücherliche Durchführung ist die Zustimmung des Gemeinderates über den Verkauf des ggst. Trennstückes und eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung der ggst. Teilfläche als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

Am 25.08.2025 erfolgt die öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Änderung bei der ggst. öffentlichen Wegparzelle. Hierzu langten keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den Verkauf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1502, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 252 m² zum Quadratmeterpreis von € 12,00 mit Beschluss genehmigen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 612-8/177/2025-Sc/Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1502, KG 72157 Radsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Verkauf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1502, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 252 m² zum Quadratmeterpreis von € 12,00 mit Beschluss genehmigen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 612-8/177/2025-Sc/Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1502, KG 72157 Radsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.2.:

Reichersdorf: Änderung bei öff. Wegparz. 593/2, KG 72112 Gradnitz, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet die Grundabtretungsvereinbarung.

b) Erläuterungen

Der Grundeigentümer der Parz. 593/8, KG 72112 Gradnitz, beabsichtigt die Umwandlung seines Grundstückes vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster. Am 14.02.2025 ging dem ho. Amt die schriftliche Einladung zur Grenzverhandlung zu. Seitens der Marktgemeinde wurde mit dem Grundeigentümer eine Anpassung der Grundstücksgrenzen vereinbart. Die Abtretung der Trennstücke 2 und 4 durch den Grundeigentümer der Parz. 593/8, KG 72112 Gradnitz, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde erfolgt kosten- und lastenfrei. Die Trennstücke 1 und 3 werden von der öffentlichen Wegparz. 593/2, KG 72112 Gradnitz, zum Liegenschaftsbesitz des Eigentümers der Parz. 593/8, KG 72112 Gradnitz, zugeschlagen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Grundeigentümer sämtliche Kosten der Vermessung zu tragen.

Der Grundeigentümer sowie die Marktgemeinde vereinbarten die folgenden Veränderungen beim öffentlichen Gut:

Abtretung durch den Grundeigentümer an das öffentliche Gut:

aus Parz. 593/8	<u>Trennstück 2</u>	4 m ²
aus Parz. 593/8	<u>Trennstück 4</u>	3 m ²

Abtretung vom öffentlichen Gut an den Grundeigentümer der Parz. 353/6, KG 72112 Gradnitz:

aus Parz. 593/2	<u>Trennstück 1</u>	17 m ²
aus Parz. 593/2	<u>Trennstück 3</u>	0 m ²

Die Grundabtretungsvereinbarung liegt unterfertigt vor.

Am 17.07.2025 erfolgt die Kundmachung der beabsichtigten Veränderung der ggst. öffentlichen Wegparzelle. Hiergegen langten keine schriftlichen Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Michael Raspotnig, GZ 1326/25 vom 22.05.2025, die über Antrag der Marktgemeinde nach den §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist ein Beschluss des Gemeinderates sowie der Erlass einer Verordnung über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke sowie die Auflassung der dem öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/175/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 593/2, KG 72112 Gradnitz abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparzelle 593/2, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/175/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 593/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparzelle 593/2, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.3.:

Zeterei: Änderung bei öff. Wegparz. 989, 163/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Auflassung und Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verordnung samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Verordnung samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zug der von den Grundstückseigentümern der Parz. 163/1, 177/2 und 163/3, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung, hat sich der Grundeigentümer der Parz. 163/3 (neu: 163/5), KG 72204 Zell bei Ebenthal, verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der Vermessungsurkunde der Wolf ZT GmbH vom 05.05.2025, GZ 10452/25 ersichtlichen Trennstück 5 im Ausmaß von ca. 8 m² kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde, EZ 876, abzutreten.

Die Marktgemeinde verpflichtet sich im Gegenzug die Trennstücke 2 und 4 im Gesamtausmaß von 2 m² dem Eigentümer der neu entstehenden Parz. 163/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal, lastenfrei zu

übereigenen. Ein Ablösebetrag in Höhe von € 65,00 pro Quadratmeter wurde mit dem Grundstückseigentümer konsensual vereinbart.

Abtretung an das öffentliche Gut:

aus Parz. 163/3	Trennstück 5	8 m ²
-----------------	--------------	------------------

Abtretung vom öffentlichen Gut an den Grundeigentümer der neu entstehenden Parz. 163/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal:

aus Parz. 989	Trennstück 4	0 m ²
aus Parz. 163/4	Trennstück 2	2 m ²

Die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers liegt unterfertigt vor.

Weiters wurde eine Vereinbarung gemäß der Richtlinie: „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“, Zahl: 612-1/WegÜ/3/2025-Ze:Sc vom 30.04.2025, Variante B, mit dem betroffenen Grundstückseigentümer abgeschlossen. Diese liegt unterfertigt vor. Gemäß der o.a. Richtlinie wurde dem Grundstückseigentümer der Kostenbeitrag betreffend Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben. Die Zahlungsbestätigung liegt ebenfalls vor.

Am 17.07.2025 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderung bei den ggst. öffentlichen Wegparzellen. Hiergegen langten keine schriftlichen Einwendungen ein.

Die grundbücherliche Durchführung einschließlich Kostentragung obliegt dem Grundeigentümer im Wege der Durchführung des Kaufvertrages.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-8/176/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzellen 989 und 163/4, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Zustimmungserklärung mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-8/176/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzellen 989 und 163/4, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Zustimmungserklärung mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 4.4.:

Kohldorf: Entwidmung als öffentliches Gut und Verkauf der Parz. 552, KG 72162 Rottenstein

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Kaufvertragsentwurf.

b) Erläuterungen

Laut E-Mail vom 03.06.2025 wurde dem ho. Amt mitgeteilt, dass ein Interessent die öffentliche Parz. 552, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 191 m², käuflich erwerben möchte.

Die ggst. Parz. befindet sich im nordwestlichen Randbereich der Ortschaft Kohldorf. Seitens der Marktgemeinde wird das Grundstück nicht für öffentliche Zwecke benötigt und ist somit entbehrlich.

Der Kaufpreis wurde mit € 10,00 pro Quadratmeter festgelegt und durch den Kaufinteressenten zustimmend zur Kenntnis genommen. Die gesamten Kosten der Vertragserrichtung sowie der grundbücherlichen Durchführung werden vom Kaufinteressenten getragen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die ggst. Parz. im Eigentum des „öffentlichen Gutes“ der Marktgemeinde befindet, bedarf es vor dem Verkauf einer Entwidmung als öffentliches Gut. Für die grundbücherliche Durchführung, die zugleich mit dem Kaufvertrag veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Entwidmung als öffentliches Gut erforderlich.

Am 05.08.2025 erfolgte die öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Entwidmung als öffentliches Gut der Parz. 552, KG 72162 Rottenstein. Hierzu langten keine Einwendungen ein.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/3/2025-Sc/Th), mit der die öffentliche Parz. 552, KG 72162 Rottenstein, als öffentliches Gut entwidmet wird, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den gemäß BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit dem Kaufinteressenten, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/3/2025-Sc/Th), mit der die öffentliche Parz. 552, KG 72162 Rottenstein, als öffentliches Gut entwidmet wird, beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den gemäß BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit dem Kaufinteressenten, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen über die GR-Punkte 4.1. bis 4.4.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den Verkauf einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle 1502, KG 72157 Radsberg, im Ausmaß von ca. 252 m² zum Quadratmeterpreis von € 12,00 mit Beschluss genehmigen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 612-8/177/2025-Sc/Th), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1502, KG 72157 Radsberg, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der zwei Beschlussanträge des GR-TOP 4.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegenden VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/175/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 593/2, KG 72112 Gradnitz, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparzelle 593/2, KG 72112 Gradnitz, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der zwei Beschlussanträge des GR-TOP 4.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (612-8/176/2025-Sc/Th), mit der die der öffentlichen Wegparzellen 989 und 163/4, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden und das der öffentlichen Wegparzelle 989, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende Zustimmungserklärung mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der zwei Beschlussanträge des GR-TOP 4.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 031-9/3/2025-Sc/Th), mit der die öffentliche Parz. 552, KG 72162 Rottenstein, als öffentliches Gut entwidmet wird, beschließen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den gemäß BEILAGE B im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag mit dem Kaufinteressenten, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme der zwei Beschlussanträge des GR-TOP 4.4.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die Punkte 5.1. bis 5.5. im Konvolut behandelt und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 5.:
Flächenwidmungsplanänderungen**

**GR-TOP 5.1.:
Umwidmungsfall 3acd/B3.1/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Tfl. 396/2, KG 72112 Gradnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Bei den ggst. Umwidmungsfällen handelt es sich um kleinräumige Widmungskorrekturen im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße „Markus-Pernhart-Gasse“, welche von Amts wegen angeregt wurden. Die Flächenwidmung soll an die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsflächen angepasst werden. Der Umwidmungspunkt (3b) steht in direktem Zusammenhang mit den ggst. Umwidmungspunkten.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie im Vorprüfungsverfahren mitgeteilt wurde, dass die ggst. Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Während der Kundmachung eingelangte positive Stellungnahmen:

TAG GmbH (Trans Austria Gasleitung)

Stellungnahme vom 27.08.2025 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 04.09.2025 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte positive Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP, Strategische Umweltprüfung

Stellungnahme vom 25.09.2025 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3a/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 29 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3c/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
3. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3d/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 640 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3a/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 29 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3c/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3d/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 640 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es habe heuer keine Bereisung vom Infrastrukturausschuss gegeben, weil alle Fälle von der Abt. 15 im vereinfachten Verfahren zur Durchführung gelangten.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 5.2.:

Umwidmungsfall 3b/B3.1/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 396/1, KG 72112 Gradnitz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Der ggst. Umwidmungspunkt steht im direkten Zusammenhang mit den Umwidmungspunkten 3acd/2025. Die Umwidmung wurde von Amts wegen beantragt und beabsichtigt eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie im Zuge des Vorprüfungsverfahrens mitgeteilt wurde, dass die ggst. Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Während der Kundmachung eingelangte positive Stellungnahmen:

TAG GmbH (Trans Austria Gasleitung)

Stellungnahme vom 27.08.2025 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 04.09.2025 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte positive Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP, Strategische Umweltprüfung

Stellungnahme vom 25.09.2025 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3b/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 30 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3b/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 30 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 5.3.:**Umwidmungsfall 5/B3.1/2025: Umwidmung in "Bauland - Wohngebiet", Tfl. Parz. 264/5, 264/6, KG 72112 Gradnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingabe, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Die ggst. Umwidmungsfläche befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Rain und wurde von Amts wegen angeregt. Die Umwidmung stellt eine kleinräumige Arrondierung bzw. Anpassung der Widmungsfläche an der bestehenden Parzellenstruktur dar.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Energie und Raumordnung im Zuge des Vorprüfungsverfahrens mitgeteilt wurde, dass die ggst. Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Während der Kundmachung eingelangte positive Stellungnahmen:**TAG GmbH (Trans Austria Gasleitung)**

Stellungnahme vom 27.08.2025 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 04.09.2025 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte positive Stellungnahmen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP – Strategische Umweltprüfung**

Stellungnahme vom 25.09.2025 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 264/5 und 264/6, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von ca. 164 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 264/5 und 264/6, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von ca. 164 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 5.4.:

Umwidmungsfall 13ab/B3.1/2025 und 13cde/B3.2/2025: Umwidmung in "Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche", Parz. 484/11, 484/14, 477/7 sowie Tfl. der Parz. 1005/2 und 477/5, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnisse) sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnisse) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnisse „positiv“ für die Umwidmungspunkte 15abcde/2025 vor. Die von Amts wegen angeregten ggst. Umwidmungspunkte befinden sich im nördlichen Randbereich der

Ortschaft Rain und stellen eine Bestandsberichtigung sowie Anpassung der Flächenwidmung an die tatsächliche Nutzung dar. Hierbei handelt es sich um Teilflächen von öffentlichen Verbindungsstraßen.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie im Zuge des Vorprüfungsverfahrens mitgeteilt wurde, dass die ggst. Umwidmung gem. § 40 Abs. 2 des Kärntener Raumordnungsgesetzes K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann.

Während der Kundmachung eingelangte positive Stellungnahmen:

TAG GmbH (Trans Austria Gasleitung)

Stellungnahme vom 27.08.2025 – keine Einwände

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 28.08.2025 – keine Einwände

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 04.09.2025 – keine Einwände

Außerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte positive Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP – Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 25.09.2025 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (13ab/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 1005/2 sowie der Parz. 484/14, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 325 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (13cde/B3.2/2025) einer Teilfläche der Parz. 477/5 sowie der Parz. 484/11 und 477/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 611 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (13ab/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 1005/2 sowie der Parz. 484/14, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 325 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (13cde/B3.2/2025) einer Teilfläche der Parz. 477/5 sowie der Parz. 484/11 und 477/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 611 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 5.5.: Flächenwidmungsplanänderungen: Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Verordnungsentwurf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im sachlichen Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurden:

- **Umwidmungsfall 3a/B3.1/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz**
- **Umwidmungsfall 3b/B3.1/2025 in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 396/1, KG 72112 Gradnitz**
- **Umwidmungsfall 3c/B3.1/2025 in „Verkehrsflächen – allgemein Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz**
- **Umwidmungsfall 3d/B3.1/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz**
- **Umwidmungsfall 5/B3.1/2025 in „Bauland – Wohngebiet“, Tfl. der Parz. 264/5 und 264/6, beide in der KG 72112 Gradnitz**
- **Umwidmungsfall 13a/B3.1/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 1005/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

- **Umwidmungsfall 13b/B3.1/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 484/14, KG 72204 Zell bei Ebenthal**
- **Umwidmungsfall 13c/B3.2/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 484/11, KG 72204 Zell bei Ebenthal**
- **Umwidmungsfall 13d/B3.2/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Tfl. der Parz. 477/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal**
- **Umwidmungsfall 13e/B3.2/2025 in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, Parz. 477/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Die oa. Änderungen des Flächenwidmungsplanes werden gemäß § 40 des Kärntner Raumordnungsgesetzes K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idgF, im vereinfachten Verfahren abgehandelt. Um ein Inkrafttreten der Flächenwidmungsplanänderungen zu erwirken, ist eine Verordnung des Gemeinderates zu erlassen welche im elektronischen Amtsblatt sowie auf der digitalen Amtstafel der Marktgemeinde kundzumachen ist. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V32/2025-Sc/Th, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V32/2025-Sc/Th, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen über die GR-Punkte 5.1. bis 5.5.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3a/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 29 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3c/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 47 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3d/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 640 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 5.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (3b/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 396/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 30 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 5.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 264/5 und 264/6, KG 72112 Gradnitz, im Gesamtausmaß von ca. 164 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 5.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (13ab/B3.1/2025) einer Teilfläche der Parz. 1005/2 sowie der Parz. 484/14, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 325 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (13cde/B3.2/2025) einer Teilfläche der Parz. 477/5 sowie der Parz. 484/11 und 477/7, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 611 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 5.4.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes, Zahl: 031-2/V32/2025-Sc/Th, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 5.5.

GR-TOP 6.: Selbstständige Anträge

GR-TOP 6.1.:
Antrag Nr. 26 (samt Abänderungsantrag v. 02.07.2025): Bienenhalter zu Untersuchung und Futterkranzprobe veranlassen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag samt Abänderungsantrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Antrag samt Abänderungsantrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 30.04.2025 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2025) ein Antrag bezüglich „Bienenhalter zu Untersuchung und Futterkranzprobe veranlassen“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der FPÖ-Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag gemäß § 41 der K-AGO
„Bienenhalter Untersuchungen und Futterkranzprobe veranlassen“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

Begründung:

Die amerikanische Faulbrut ist eine hoch ansteckende und gefährliche Bienenkrankheit, die die Gesundheit unserer Bienenbestände erheblich gefährden kann. Durch regelmäßige Untersuchungen kann die Ausbreitung dieser Krankheit frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. Die vorgeschriebene Futterkranzprobe ist ein bewährtes Mittel, um die Gesundheit der Bienenvölker zu überwachen und die Gefahr einer Krankheitsübertragung zu minimieren.

Da die Untersuchung nur geringe Kosten verursacht und eine Gültigkeit von sechs Monaten hat, ist die jährliche Durchführung eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz unserer Bienen und somit auch zum Erhalt unserer Imkerei- und Landwirtschaftsstruktur in der Gemeinde. Die Verpflichtung bei Verkauf eines Volkes und bei

Belegstellenbesuchen stellt sicher, dass die Gesundheit der Bienenvölker stets überprüft wird und die Gefahr einer Krankheitsverbreitung minimiert wird.

Wir bitten die Gemeindeverwaltung, diese Maßnahmen zeitnah umzusetzen, um die Gesundheit unserer Bienen nachhaltig zu sichern und die Ausbreitung der amerikanischen Faulbrut in unserer Gemeinde zu verhindern.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

In der GR-Sitzung 03/2025 am 2.7.2025 wurde von der FPÖ Ebenthal dazu ein Abänderungsantrag eingebracht.

Dieser lautet wie folgt:

FPÖ Ebenthal

An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Abänderungsantrag gemäß § 41 der K-AGO
 „Bienenhalter Untersuchungen und Futterkranzprobe veranlassen“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Abänderungsantrag ein:

Der Gemeinderat möge alle, ihm zur Verfügung stehenden, Mittel (z. B. Verknüpfung mit der Förderung von Bienenvölkern), ergreifen, um alle Ebenthaler Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durch eine Futterkranz- oder Gemüllprobe (Sporennachweis), durchzuführen. Diese Untersuchung kostet € 15,-- und ist sechs Monate gültig. Zudem ist diese Untersuchung bei Verkauf eines Volkes, Besuch einer Belegstelle und Wanderung auch vorgeschrieben.

Begründung:

Die Amerikanische Faulbrut ist eine gefährliche und hochansteckende Bienenkrankheit, die die Gesundheit unserer Bienenbestände erheblich gefährdet. Durch regelmäßige Untersuchungen kann die Ausbreitung dieser Krankheit frühzeitig erkannt und eingedämmt werden. Die Futterkranzprobe ist ein bewährtes Mittel, um die Gesundheit der Bienenvölker zu überwachen und die Gefahr einer Krankheitsübertragung zu minimieren.

Da die Untersuchung nur geringe Kosten (bis zu sechs Völker in einer Probe) verursacht und eine Gültigkeit von sechs Monaten hat, stellt die jährliche Untersuchung eine sinnvolle Maßnahme zum Schutz unserer Bienen und zum Erhalt der Imkerei- und Landwirtschaftsstruktur in unserer Gemeinde dar.

Wir bitten die Gemeindeverwaltung, diese Maßnahmen so schnell wie möglich umzusetzen, um die Gesundheit unserer Bienen zu schützen und Ausbruch und Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

unterfertigt: GV Georg Matheuschitz, GR Michael Strohmaier, GR Ing. Beatrix Steiner

In der GR-Sitzung 03/2025 am 2.7.2025 wurde beschlossen, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen und nochmal dem Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft zur Beratung zuzuweisen.

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Die Antragsteller stellen folgenden Antrag (Abänderungsantrag):

Der Gemeinderat möge alle, ihm zur Verfügung stehenden, Mittel (z. B. Verknüpfung mit der Förderung von Bienenvölkern), ergreifen, um alle Ebenthaler Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durch eine Futterkranz- oder Gemüllprobe (Sporennachweis), durchzuführen. Diese Untersuchung kostet € 15,-- und ist sechs Monate gültig. Zudem ist diese Untersuchung bei Verkauf eines Volkes, Besuch einer Belegstelle und Wanderung auch vorgeschrieben.

2. Beschluss: Die Antragsteller stellen folgenden Antrag (Hauptantrag):

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Die Antragsteller stellen folgenden Antrag (Abänderungsantrag):

Der Gemeinderat möge alle, ihm zur Verfügung stehenden, Mittel (z. B. Verknüpfung mit der Förderung von Bienenvölkern), ergreifen, um alle Ebenthaler Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durch eine Futterkranz- oder Gemüllprobe (Sporennachweis), durchzuführen. Diese Untersuchung kostet € 15,-- und ist sechs Monate gültig. Zudem ist diese Untersuchung bei Verkauf eines Volkes, Besuch einer Belegstelle und Wanderung auch vorgeschrieben.

2. Beschluss: Die Antragsteller stellen folgenden Antrag (Hauptantrag):

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, dem Abänderungsantrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er habe diesbezüglich mit einer Sachverständigen gesprochen und sich eingehend darüber informiert. Sie sehe eine Sinnhaftigkeit darin. Wenn Bienen sterben, sterbe in weiterer Folge auch der Mensch. Es sei eine ernsthafte Geschichte. Wenn Bienenstöcke wandern, gebe es ein Gesundheitszeugnis. Mit diesem Antrag sei es aber so, dass es eine vorbeugende Untersuchung auf Sporenbefall zu geben habe. Es gebe im Bereich Grafenstein, Gurnitz, Ebenthal und im Rosental mehrere Fälle, die evident seien, wo man den Krankheitsherd nicht ausfindig machen konnte. Hätte man die Proben vorher gemacht, hätte man auch den Herd ausfindig machen können. Je mehr Proben es gebe, desto besser sei es. Viele Gemeinden haben auch kein Problem, das an eine Förderung zu knüpfen. Das wurde im Antrag auch so abgeändert, dass diese Möglichkeit zumindest angedacht werden könne. Die Imker wissen sehr wohl, was sie tun. Das solle kein Misstrauen den Imkern gegenüber sein. Es sei eine gute Geschichte, um einem Befall vorzubeugen.

Bgm Ing. Orasch: Man müsse zuerst den Abänderungsantrag beschließen. Er stellt entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

1. Beschluss: Die Antragsteller stellen folgenden Antrag (Abänderungsantrag):

Der Gemeinderat möge alle, ihm zur Verfügung stehenden, Mittel (z. B. Verknüpfung mit der Förderung von Bienenvölkern), ergreifen, um alle Ebenthaler Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durch eine Futterkranz- oder Gemüllprobe (Sporennachweis), durchzuführen. Diese Untersuchung kostet € 15,-- und ist sechs Monate gültig. Zudem ist diese Untersuchung bei Verkauf eines Volkes, Besuch einer Belegstelle und Wanderung auch vorgeschrieben.

Abstimmung: einstimmige Annahme des Abänderungsantrages.

Bgm Ing. Orasch: Auch wenn es komisch anmute, müsse auch über den Hauptantrag abgestimmt werden. Er stellt daher sinngemäß folgenden

Antrag

2. Beschluss: Die Antragsteller stellen folgenden Antrag (Hauptantrag):

Der Gemeinderat möge alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um alle Bienenhalter zu veranlassen, jährlich eine Untersuchung auf amerikanische Faulbrut sowie eine Futterkranzprobe durchzuführen. Diese Untersuchung kostet ca. € 15,-- und ist für einen

Zeitraum von sechs Monaten gültig. Zudem ist die Untersuchung bei Verkauf eines Bienenvolkes sowie bei Besuch einer Belegstelle und Wanderung vorgeschrieben.

Abstimmung: einstimmige ABLEHNUNG des Hauptantrages.

GR-TOP 6.2.:

Antrag Nr. 27 (d. Kontrollausschusses v. 02.06.2025): Firma Neuhold mindestens € 1.000,-- an Personalaufwand aufgrund des fehleranfälligen EDV- Programms verrechnen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag Nr. 27 sowie die Kosten und Aufwandsaufstellung der Abt. III - Finanzverwaltung sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Antrag Nr. 27 sowie die Kosten und Aufwandsaufstellung der Abt. III - Finanzverwaltung als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

In der Kontrollausschusssitzung vom 30.06.2025 wurde der Beschluss gefasst, einen selbstständigen Antrag (laut laufender Nummerierung Antrag Nr. 27) in der Sitzung des Gemeinderates 3/2025 vom 02.07.2025 einzubringen. Der in der gegenständlichen GR-Sitzung eingebrachte selbstständige Antrag des Kontrollausschusses lautete wie folgt:

„Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung

Betrifft: Selbstständiger Antrag gemäß § 41 der K-AGO

„Rechnungslegung an die Firma Neuhold wegen zusätzlichen Arbeitsaufwandes der Marktgemeinde“

Gemäß § 41 K-AGO bringt der Kontrollausschuss folgenden selbstständigen Antrag ein:

Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Gemeinde für die Behebung der fehlerhaften

Grundsteuervorschreibung in der Höhe von Minimum € 1.000,-- der EDV-Firma Neuhold in Rechnung zu stellen.

unterfertigt: GR Johann Brückler und die weiteren Mitglieder des Kontrollausschusses“

Der Antrag wurde durch den Bürgermeister dem Gemeindevorstand, da es sich um ein allgemeines strukturelles Thema handelte, zur Vorberatung zugewiesen. Hierzu bestand seitens der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in der Sitzung vom 02.07.2025 kein Einwand.

c) Begründung

Es wurden Rücküberweisungen von Doppelzahlungen von Grundsteuern bei Abgabepflichtigen in den Kassenbelegen gefunden. Diese gehen zurück auf einen Vorschreibungsfehler durch die Firma Neuhold, wodurch Personen teilweise zu viel vorgeschrieben wurde und/oder Personen auf ihrer Rechnung einen QR Code aufgedruckt fanden, der jedoch zur Vorschreibung einer anderen Person führte. So konnte es vorkommen, dass Personen unbeabsichtigt zu viel oder doppelt so hohe Grundsteuern einzahlten, die händisch durch die Sekretariatsmitarbeiter und die Mitarbeiter der Finanzabteilung bearbeitet und zurücküberwiesen werden mussten.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Kontrollausschusses die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Gemeinde für die Behebung der fehlerhaften Grundsteuervorschreibung in der Höhe von Minimum € 1.000,-- der EDV-Firma Neuhold in Rechnung stellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Kontrollausschusses die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Gemeinde für die Behebung der fehlerhaften Grundsteuervorschreibung in der Höhe von Minimum € 1.000,-- der EDV-Firma Neuhold in Rechnung stellen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gab bei der letzten GR-Sitzung einen Antrag aus dem Kontrollausschuss heraus. Dieser werde als selbstständiger Antrag geführt. Wir hatten Probleme aus EDV-mäßiger Sicht. Es seien vor allem Sachen in der Grundsteuerberechnung passiert, sodass es zu einem erhöhten Personalaufwand gekommen sei. Der zuständigen Firma möge eine Rechnung gestellt werden, um diesen Arbeitsaufwand abzudecken. Man wusste damals noch nicht, wie hoch die Kosten sein werden. Daher sei der Kontrollausschuss mit dieser Forderung gekommen, ein Minimum von € 1.000,-- zu fordern. Die errechneten Kosten liegen bei, die aufgrund dieser Fehler angefallen seien. Die belaufen sich auf € 1.691,30. Der Gemeindevorstand würde nach eingehender Beratung dem Antrag des Kontrollausschusses Rechnung tragen und der Firma Neuhold eine Rechnung stellen wollen. Die Rechnung werde in voller Höhe, also mit dem Betrag von € 1.691,30, ausgestellt werden. Er ersucht, dass der Bürgermeister doch ein entsprechendes Verhandlungspouvoir haben sollte, zumindest von der Höhe der Forderung bis auf ein Minimum von € 1.000,-- auch abzuweichen. Diese Firma verrechne uns auch nicht alles, was sie verrechnen könnte.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Es freue ihn, dass der Antrag vom Kontrollausschuss so positiv aufgenommen und genau berechnet wurde. Es sei da auf die Gemeinde und die Finanzverwaltung einiges zugekommen. Es gab laufende Anrufe und Ärgernisse der Bürger. Es freue ihn, dass das so exakt gemacht wurde. Er stimme dem Antrag und dem Verhandlungspouvoir des Bürgermeisters natürlich voll inhaltlich zu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Kontrollausschusses die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Gemeinde für die Behebung der fehlerhaften Grundsteuervorschreibung in der Höhe von Minimum € 1.000,-- der EDV-Firma Neuhold in Rechnung stellen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 7.: Prüfberichte des Kontrollausschusses gem. § 93 Abs. 3 K-AGO

GR Brückler: Seit der letzten GR-Sitzung haben zwei Kontrollausschusssitzungen stattgefunden. Die erste fand am Montag, den 18. August 2025 statt. Dabei wurde der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft. Es seien da ein paar Fragen aufgetaucht. Vorweg bedanke er sich bei unserer neuen Finanzverwalterin für die so gut begonnene Zusammenarbeit. Er hoffe, dass das die nächsten eineinhalb Jahre bis zur nächsten Wahl so weitergeführt werde. Der ganze Ausschuss sei sehr zufrieden. Im Zuge der Prüfung sei aufgefallen, dass die Zahlungsmittelreserven für Pensionen und für die Masterpläne nicht in den Tagesabschlüssen erscheinen. Die Beantwortung der jeweiligen Fragen komme in der zweiten Sitzung, die während der Sitzung nicht beantwortet werden konnten. Was der Kontrollausschuss sowohl in der ersten als auch in der zweiten Sitzung beanstandet habe, sei, dass mit Ausnahme der Finanzverwalterin niemand Banküberweisungen freigeben könne. Wenn der Finanzverwalterin etwas passiere, was man nicht hoffe, könne unsere Gemeinde nicht einmal Zahlungen tätigen. Das sei dann nicht nur für zwei, drei oder vier Wochen, sondern für eine längere Zeit. Er ersuche darum, dass man da eine Lösung finden möge. Wenn es an ein paar hundert Euro scheitern sollte, eine Dame vielleicht doch zu bewegen, die Stellvertretung zu übernehmen, dann sollte

man da über den Schatten springen und das in irgendeiner Form durchziehen. Der Gemeinderat wäre da sicher dafür, dass man da eine praktikable Lösung finde. Es wurde bei der Sitzung auch angemerkt, dass es eine extrem hohe Anzahl von A1 Rechnungsbelegen gebe. Es wäre sinnvoll, das auf einer Rechnung zusammenfassen zu lassen. Auch dazu gebe es bei der zweiten Sitzung die Antwort. Man habe sich auch die Entwicklung der Ertragsanteile angeschaut. Man werde das jetzt in jeder Sitzung machen. Man habe für neun Monate die Ertragsanteile erhalten. Im Endeffekt sei für die Gemeinde von neun Monaten ein Monat geblieben. Acht Monate habe sich das Land einbehalten. Die Nettoertragsanteile waren im Monat März mit minus € 17.000,--, im Mai mit minus € 132.000,-- und im Juni mit € 182.844,-- negativ. Man sehe, dass der Gemeinde von den Ertragsanteilen fast gar nichts mehr bleibe. Vorher war das das Geld, mit dem man vieles gemacht bzw. erledigt habe. Es war auch gerade der Gemeindetag in Klagenfurt. Dort wurde über diese Thematik auch intensiv diskutiert. Unter dem Tagesordnungspunkt 5. habe man gedacht, dass man den Beratungsvertrag mit der Kanzlei Murko prüfen werde. Tatsächlich sei es aber so, dass da gar kein Beratungsvertrag bestehe. Es gebe nur eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Kanzlei Murko und dem Land Kärnten, wo sich zu einem vergünstigten Kanzleitarif die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Sachbearbeiter hinwenden kann. Die zweite Sitzung fand am 6. Oktober 2025 statt. Dabei wurde wieder der buchmäßige und tatsächliche Kassenbestand überprüft. Die entsprechenden Belege wurden angeschaut. Es wurde eine Vollprüfung bei den Eingangsrechnungen durchgeführt. Es gebe da keine Beanstandungen. Man habe sich wieder die Ertragsanteile angeschaut. Da habe die Finanzverwalterin liebenswerterweise die offenen Fragen der Vorsitzung mit der Landesregierung abgeklärt. Es habe auch eine Aufrollung gegeben. Es seien uns im Februar zusätzlich € 188.000,-- abgezogen worden. Das ergebe sich daraus, dass Vorausberechnungen oder Vorausmeldungen vom Bund an das Land und dann vom Land an die Gemeinde kommen, was da berücksichtigt werden solle. In dem Fall war das vorige Jahr für den Bund budgetär deutlich schlechter. Deswegen wurden uns im Februar zusätzlich noch einmal € 188.000,-- abgenommen. Es gab offene Fragen zu den Rechnungsbelegen. Bei den Rechnungen werde alles aufgeteilt, damit es gleich den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet werden könne. Das sei vom Amt gewünscht, damit man das relativ einfach der jeweiligen Kostenstelle zuordnen könne. Die Zahlungsmittelreserven für die Pensionen und die Masterpläne scheinen also in den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen auf und werden im Tagesabschluss nicht einzeln ausgewiesen.

Diskussion/Vorbringen

Bgm Ing. Orasch: Er bedankt sich bei FV Schneeweiß, weil sie sich in kurzer Zeit so eingearbeitet habe. Man werde mit der Finanzverwalterin nochmal die Stellvertretung besprechen. Es habe tatsächlich auch schon Bemühungen gegeben. Man sei auch im Austausch mit der Aufsichtsbehörde, wie das überhaupt geregelt werden könne.

Bei den Ertragsanteilen sitze man als Gemeinde nicht mit am Verhandlungstisch. Man sei durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Landeshauptleute dort vertreten. Es gebe da leider einen ausverhandelten Finanzausgleich, wo das Paket wahrscheinlich nicht aufgeschnürt werde. Man habe auf den Finanzausgleich leider keinen direkten Einfluss. Auch auf die Umlagen nicht. Das Geld bekomme das Land überwiesen. Man bekomme dann unseren Anteil weiter überwiesen. Leider sei das so.

Man habe einen Beschluss gefasst, uns einer Haushaltskonsolidierung zu unterziehen. Man habe auf Verwaltungsebene eine Steuerungsgruppe gehabt. Die Steuerungsgruppe, wo alle politischen Parteien vertreten sind, wurde noch nicht einberufen. Es wurde schon mehrfach urged.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.: Finanzbeschlüsse

GR-TOP 8.1.: Beschluss der Ausgabenliste

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Mittelverwendungen, welche die im Voranschlag vorgesehene Beträge überschreiten, bedürfen gem § 13 Abs 2 K-GHG der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, wenn sie nicht durch Ersparnisse, die mit Mittelverwendung im sachlichen Zusammenhang stehen, oder durch Voranschlagsbeträge gedeckt werden können, die für unvermeidliche Überschreitungen vorgesehen sind.

Im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung sollen daher folgende Ausgaben, die bisher nicht im Budget Berücksichtigung fanden, legitimiert werden:

Bezeichnung	Ausgabe	Konto	Kontobezeichnung	Finanzierung
Nachdotierung Armenbegräbnisse	€ 2 500,00	429 000/ 728 020	Sonst. Einrichtungen - Entgelte für sonstige Leistungen (Armenbegräbnisse)	sofern gem § 3 des Voranschlages 2025 gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht, ist die Ausgabe budgetär gedeckt. Darüber hinaus bedingen Ausgaben eines Beharrungsvermerks des Bürgermeisters.
Reparatur Claas Traktor Wirtschaftshof	€ 5 000,00	820 000/ 617 000 009	Instandhaltung - Traktor Claas KL-259 DL	820 000/294071 ZMR Wirtschaftshof
Nachdotierung Wasserversorgung - GWG	€ 10 000,00	850 000/ 400 000	Betriebe der Wasserversorgung - GWG	850 000/294 081 ZMR Wasser
Nachdotierung Wasserversorgung - Versicherungen	€ 8 800,00	850 000/ 670 000 001	Betriebe der Wasserversorgung - Versicherungen	850 000/294 081 ZMR Wasser
Nachdotierung Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	€ 7 000,00	640 000/ 720109	Einrichtungen nach der STVO - Kostenbeiträge Wirtschaftshof Arbeiter	sofern gem § 3 des Voranschlages 2025 gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht, ist die Ausgabe budgetär gedeckt. Darüber hinaus bedingen Ausgaben eines Beharrungsvermerks des Bürgermeisters.
Summe	€ 33 300,00			

Die Ausgaben können im Budget nicht (vollständig) über Einnahmen gedeckt werden und erhöhen daher die Ausnutzung des Kassenkredits. Die Ausgaben liegen im Verantwortungsbereich der politischen Mandatare.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabenliste mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabenliste mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben ersichtliche Ausgabenliste mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 8.2.:

Finanzierungsplan: WLW-Projekt "Rutschung Goritschach-Rottenstein"

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Investitions- und Finanzierungsplan WLW Projekt „Rutschung Goritschach-Rottenstein“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Investitions- und Finanzierungsplan WLW Projekt „Rutschung Goritschach-Rottenstein“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Finanzierungsplan gem. K-GHG

Eine Hangmure zerstörte am 07.08.2023 ein Wohnhaus, ein Garagengebäude und mehrere Wirtschaftsgebäude in der Ortschaft Goritschach. Da Nachfolgerutschungen und Hangmuren befürchtet werden, ist das Planungsziel die nachhaltige Sicherung der Wohnhäuser. Planungsgedanke ist eine Rutschkubatur von ca 20.000 m³ schadlos zur Ablagerung zu bringen (Schutzdamm mit Fallboden). Die Kosten sollen zu 60 % vom Bund, zu 18 % vom Land und zu 22 % der Marktgemeinde Ebenthal i.K. (Interessentenanteile) finanziert werden. Hierzu muss die Marktgemeinde etwaige Grundstückseinlösen bzw Entschädigungen aufbringen.

Der im Folgenden ersichtliche Investitions- und Finanzierungsplan ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushalts- Gesetzes für investives Einzelvorhaben mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen.

Finanzierungsplan WLV Projekt „Rutschung Goritschach-Rottenstein“

Ausgaben		Einnahmen	
Interessentenanteil Rep Österreich 60 %	€ 1 560 000,00	Bundesbudget Rep. Österreich	€ 1 560 000,00
Interessentenanteil Land Kärnten 18 %	€ 468 000,00	Landesbudget Land Kärnten	€ 468 000,00
Interessentenanteil Marktgemeinde Ebenthal i.K. 22 %	€ 572 000,00	BZ-Mittel a.R .	€ 550 000,00
Grundeinlösen Marktgemeinde Ebenthal i.K.	€ 188 000,00	KIG-Mittel Grundeinlösen	€ 188 000,00
		KIG-Mittel Restfinanzierung Bauwerk	€ 22 000,00
Gesamtsumme	€ 2 788 000,00		€ 2 788 000,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das WLV Projekt "Rutschung Goritschach-Rottenstein" mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das WLV Projekt "Rutschung Goritschach-Rottenstein" mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Wie vielen Objekten diene dieser Schutz bzw. die Anlage, die man bauen werde? Er sehe da einen fixen Schlüssel von 60, 18 und 22. Wenn sich der Katastrophenschutzreferent nicht großzügig gezeigt hätte, wie würde dann der Schlüssel ausschauen?

Bgm Ing. Orasch: Es gehe um die Objekte, die dort oben zu schützen seien. Es seien bebaute Grundstücke bzw. Häuser. Es gehe um die Objekte, die mit ortspolizeilicher Verfügung eingeschränkt zugänglich seien. Es gehe um ein Objekt, wo der Felsen draufliege. Das werde beim Bau untergehen. Es gehe um ein Gebäude, wo zwei Familien wohnen. Es sei ein altes Wohnhaus mit Zubau, wo die Personen wieder in ihre Heimat zurückkommen werden. Würde dieses Schutzwallprojekt nicht kommen, würde hier die rote Zone weitläufigst bis südlich in den Bereich Goritschach ausgeweitet werden müssen. Im Rahmen des ÖEK gebe es dort zwei Grundstücke, die schon als Bauland ausgewiesen seien. Das möchte man natürlich nicht rückwidmen, sondern behalten. Es gebe dort dann keine weitere Widmung mehr. Bezüglich des Schlüssels sei Kärnten in einer anderen Lage, als es in anderen Bundesländern ist. In Kärnten sei es üblich, dass es eine Finanzierung über Bund, Land und WLV gebe. Dieser Schlüssel sei so, dass 60 % der Bund, und 22 % der gemeindliche Anteil betrage. Der Rest werde durch das Land abgedeckt. Man sei ja auch dem Schutzwasserverband Rosental beigetreten. Wenn man nachweisen könne, dass Bundesstraßen betroffen seien, reduziere sich der gemeindliche Interessensanteil um 4 %, also von 22 % auf 18 %. Die 4 % übernehme dann der Bund. Ansonsten habe man keinen Spielraum. Hier hätten diese € 572.000,-- die Gemeinde mit aufbringen müssen. Im Regelfall gebe der Landesrat aus den Katastrophenschutzmitteln vielleicht die Hälfte dazu. In dem Fall habe er € 550.000,-- an BZ a.R. aufgebracht.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages sowie den in der Beilage ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan betreffend das WLV Projekt "Rutschung Goritschach-Rottenstein" mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Ing. Orasch: In letzter Zeit seien auch ehemalige Gemeindemandatare verstorben.

Es wird eine Gedenkminute abgehalten.

GR-TOP 8.3.: KIG - Mittel auf ZMR - Infrastruktur - Grundsatzbeschluss

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Mittel nach dem KIG 2025 werden nunmehr ohne vorherige Bekanntgabe von Projekten bis zum Jahr 2028 in folgenden Tranchen für infrastrukturelle Maßnahmen der Gemeinde Ebenthal i.K. angewiesen.

Die Tranchen erfolgen wie folgend beschrieben:

Anweisung 31.10.2025	€ 138 863,86
Anweisung 20.01.2026	€ 388 820,94
Anweisung 20.01.2027	€ 368 748,11
Anweisung 20.01.2028	€ 51 363,90
GESAMT	€ 947 796,81

Da die Mittel dringend für notwendige infrastrukturelle Projekte benötigt werden und nicht den Zweck der Abgangsdeckung dienen, sollten diese auf der Zahlungsmittelreserve „Infrastruktur“ veranlagt werden. Die Veranlagung ist insbesondere notwendig, da alle KIG-Mittel bereits jetzt konkreten Projekt zugeordnet werden können.

Für folgende Projekte sind KIG-Mittel, welche nach dem KIG 2025 zuerkannt werden, vorgesehen:

Projekt	2025	2026	2027	2028
Volksschule Ebenthal - Sanierung (gem. GR 1/2025 Fin.Plan)		€ 161 800,00		€ 25 000,00
Kindergarten Ebenthal - Erweiterung (gem. 1/2025 Fin.Plan)	€ 46 000,00			
LED- Flutlichtanlage Sportanlage Gurnitz (gem. GR 1/2025 Fin.Plan)	€ 47 000,00			
Straßenbauprogramm, Brückensanierungen		€ 190 284,80	€ 58 748,11	
WLV Projekt "Rutschung Goritschach - Rottenstein" Grundeinlösen (Gem. Fin.Plan GR 4/2025)			€ 188 000,00	
WLV Projekt "Rutschung Goritschach - Rottenstein" Restfin. Bauwerkkosten (Gem. Fin.Plan GR 4/2025)			€ 22 000,00	

Heizcontainerkauf von IIMEKG für MZH Gurnitz (gem. Beschl. GR 4/2025) - Ablöse	€ 66 000,00			
Heizcontainerkauf von IIMEKG für MZH Gurnitz (gem. Beschl. GR 4/2025) - Vorsteuerberichtigung	€ 6 600,00			
KIZ Komm. Infrastrukturzentrum (Wi-Hof) Sanierung, Auslagerung Wi.Hof			€ 100 000,00	€ 26 363,90
EDV Projekt digitaler Amts- und Parteienverkehr (digitaler Akt etc.)		€ 10 000,00		
GESAMT	€ 165 600,00	€ 362 084,80	€ 368 748,11	€ 51 363,90
Jahresrest	- € 26 736,14	€ 26 736,14	€ -	€ -

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Rahmen dieses Sitzungsvortrages angeführten Mittel gem KIG 2025 in Hinblick auf die dargestellten Projekte auf der ZMR „Infrastruktur“ einzunehmen bzw zu veranlagen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Rahmen dieses Sitzungsvortrages angeführten Mittel gem KIG 2025 in Hinblick auf die dargestellten Projekte auf der ZMR „Infrastruktur“ einzunehmen bzw zu veranlagen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die im Rahmen dieses Sitzungsvortrages angeführten Mittel gem. KIG 2025 in Hinblick auf die dargestellten Projekte auf der ZMR „Infrastruktur“ einzunehmen bzw. zu veranlagern.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 9.:

Antrag auf Verkauf der Parz. Nr. 342/1 und 342/3, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal (Auwald)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag auf Verkauf der Parz. Nr. 342/1 bzw. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vom 24.02.2025 bzw. der erneuerte Antrag vom 11.04.2025 samt vorhergehender Korrespondenz sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Antrag auf Verkauf der Parz. Nr. 342/1 bzw. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vom 24.02.2025 bzw. der erneuerte Antrag vom 11.04.2025 samt vorhergehender Korrespondenz als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Der Antragsteller beantragte die Veräußerung der Parz. Nr. 342/1 bzw. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit Schreiben vom 24.02.2025. Mit Schreiben vom 11.04.2025 schränkte der Antragsteller sein Begehren, die Gemeinde möge ihm ein Grundstück verkaufen, auf die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, ein und erweiterte sein Kaufanbot dahingehend, dass er € 1.500,-- für das gegenständliche Grundstück bezahlen möge und auch die Notariatskosten übernehmen wolle. Mit Schreiben vom 12.05.2025 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht verkauft werden könne, zumal es sich bei der gegenständlichen Parzelle um eine als „Auwald“ bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche im Südbereich ausgewiesene Fläche handle. Ein Mischpreis von rund drei bis fünf Euro / m² wäre jedenfalls von Seiten der Gemeinde zu verlangen. Zudem würden rund 10 % an Notariatskosten hinzukommen. Des Weiteren müsste die gegenständliche Parzelle neu vermessen werden, da diese teilweise durch die angrenzenden Landwirte landwirtschaftlich (im Südbereich) genutzt wird. Von Amts wegen wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass aufgrund dessen die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht verkauft werden könne.

c) Parzelleninformation

Die für einen Ankauf beantragte Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde als „Grünland“ ausgewiesen. Zudem haftet auf dieser das öffentlich Gut der Marktgemeinde, welches vor einem allfälligen Verkauf per Verordnung aufzuheben sei. Dasselbe gilt auch für die weiter westlich gelegene Parz. Nr. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, die von der ersten Antragstellung im Februar 2025 noch umfasst, jedoch in der Antragstellung vom April 2025 und den darauffolgenden Erinnerungen nicht mehr angeführt wurde.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

1. Variante: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Antragsteller gemäß BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um € zuzüglich von ihm zu tragender Vermessungs- und Notariatskosten zu verkaufen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren den Grundsatzbeschluss fassen, die Parz. Nr. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, sofern dies noch seitens des Antragstellers gemäß BEILAGE gewünscht ist, zu denselben Konditionen zu verkaufen. Ein dementsprechender Kaufvertrag wäre mittels Beschlusses des Gemeinderates nochmals zu legitimieren.

2. Variante: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem in der BEILAGE ersichtlichen Antragsteller die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bzw. die Parz. Nr. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu verkaufen.

ANTRAG

1. Variante: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dem Antragsteller gemäß BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, um € zuzüglich von ihm zu tragender Vermessungs- und Notariatskosten zu verkaufen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren den Grundsatzbeschluss fassen, die Parz. Nr. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, sofern dies noch seitens des Antragstellers gemäß BEILAGE gewünscht ist, zu denselben Konditionen zu verkaufen. Ein dementsprechender Kaufvertrag wäre mittels Beschlusses des Gemeinderates nochmals zu legitimieren.

2. Variante: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem in der BEILAGE ersichtlichen Antragsteller die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bzw. die Parz. Nr. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu verkaufen.

Bgm Ing. Orasch: Nachdem der Antragsteller zugegen sei, möchte er darauf hinweisen, dass viele Dinge, die im Gemeinderat, so scheint es, durchgewunken werden, in den Ausschüssen und in den Gremien vorab intensiv beraten werden. Es stecke in den Punkten viel Ausschuss- und Diskussionsarbeit dahinter. Der Antragsteller sei sehr um unsere Umwelt bemüht. Es gebe einen Schriftverkehr bezüglich aller möglichen Dinge. Der Antragsteller habe der Marktgemeinde ein Kaufangebot für zwei Parzellen in einem Auwaldgebiet entlang der Gurk gestellt. Dort sei größtenteils Biotopkataster-Widmung vorhanden. Hier wurde festgestellt, dass hierüber eine Diskussion im Gemeinderat zu führen sei. Der Punkt wurde im Ausschuss und im Gemeindevorstand vorberaten und bewertet. Man habe sich auch darüber unterhalten, lediglich einen Grundsatzbeschluss zu fassen, weil noch nicht alle Dinge klar seien (z. B. Grundverkehrskommission), wenn es zu einem Verkauf kommen sollte. Die zwei Parzellen haben ca. 1.700 m². Das Angebot belaufe sich auf € 1.500,--. Man habe hier

auch mit dem Sachverständigen der Landwirtschaftskammer gesprochen. Es wäre hier ein Mischpreis zwischen € 3,-- und € 5,-- zu fassen. Im Zuge eines Grundsatzbeschlusses könnte man da auch mit dem Antragsteller verhandeln. Aufgrund der Beratungen im Ausschuss und im Gemeindevorstand kam der Vorschlag, die Grundstücke nicht zu verkaufen. In diesem Fall wäre die 2. Variante bei den Antragsbeschlüssen zu wählen und dem Verkauf nicht zuzustimmen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

2. Variante: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem in der BEILAGE ersichtlichen Antragsteller die Parz. Nr. 342/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, bzw. die Parz. Nr. 342/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, nicht zu verkaufen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

**Vergleichsangebot LWBK und KSW/Marktgemeinde Ebenthal i. K. - Feuerwehreinsatz
August 2023**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Gesamtakt betreffend des Feuerwehreinsatzes im Rahmen der Unwetter im August 2023 bei den Liegenschaften der LWBK und des KSW in Niederdorf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Gesamttakt betreffend des Feuerwehreinsatzes im Rahmen der Unwetter im August 2023 bei den Liegenschaften der LWBK und des KSW in Niederdorf als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Anfang August 2023 fanden im Bereich der Liegenschaft der KSW und LWBK aufgrund der Unwetterereignisse technische Einsätze der Feuerwehren statt. Da das Problem von Wassereintritten in den Kellern jedenfalls seit 2014 bekannt ist und seitens der KSW und LWBK keine aus Sicht der Gemeinde adäquaten Verbesserungsmaßnahmen erfolgt sind (Stichwort Elektrokästen), wurde aufgrund der rechtlichen Möglichkeit, technische Hilfeleistungen in Rechnung zu stellen, sowohl der LWBK als auch dem KSW der Aufwand der Marktgemeinde von € 33.475,42 jeweils zu 50 %, das sind € 16.337,71, in Rechnung gestellt. Daraufhin wurde uns mit Schreiben vom 11.10.2023 seitens der LWBK mitgeteilt, dass die Rechnung nicht zu Lasten der LWBK gehen könne. Eine Kostenübernahme würde auch für die KSW ausscheiden, wie in deren Schreiben vom 18.10.2023 angeführt wird. Die Rechnungen wurden um vor Ort angefallene Verpflichtungsleistungen von Seiten der Gemeinde im Oktober 2023 korrigiert. In Summe verblieb ein Betrag in der Höhe von € 16.601,67, die je Genossenschaft zur Zahlung an die Marktgemeinde fällig sind. Im Rahmen der Besprechung vom 20.11.2023 wurde besprochen, dass auch die LWBK als auch die KSW Aufwände in Bezug auf den Schutz ihrer Objekte hatte, die in unmittelbarer Verbindung mit der Oberflächenentwässerung der Franz-Jonas-Straße (öffentliches Gut) stehen könnten. Eine Summe von Aufwendungen in der Höhe von € 140.000,-- wurde hierbei in den Raum gestellt. In Bezug auf diesen Aktenvermerk der LWBK wurde seitens der Marktgemeinde mit Schreiben vom 18.12.2023 reagiert wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Mag. Repar,

zu Ihrem oben angeführten Aktenvermerk darf seitens der Marktgemeinde Ebenthal i. K. wie folgt klarstellend ausgeführt werden:

- 1.) Gemäß § 23 Abs 1 und 2 Kärntner Feuerwehrgesetz (K-FWG) haben die Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet Hilfe zu leisten (Pflichtbereich). Die Aufgaben der Feuerwehren gemäß § 1 K-FWG sind insbesondere die Bekämpfung und Verhütung von Bränden, die Abwehr von sonstigen Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur sowie auch die Erbringung technischer Hilfeleistung udgl. Gemäß § 1 Abs 3 K-FWG darf die Feuerwehr technische Hilfeleistungen nur dann durchführen, wenn diese nicht in gleicher Weise von dazu befugten Gewerbetreibenden erbracht werden können oder wenn diese im Rahmen von Einsätzen zur Beseitigung von Gefahren, Missständen oder Behinderungen erforderlich sind. Im vorliegenden Fall war das Einschreiten der Feuerwehr zum erstmaligen Abpumpen Ihrer Kellerräumlichkeiten gerechtfertigt, da es durchaus um die Abwehr sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit, einzelne Personen oder Sachen handelte (§ 1 Abs 1 Ziff 2 K-FWG). Ein dauerhafter Einsatz der Feuerwehr zum Zwecke des Abpumpens von Wässern aus dem Grundstück der Familie Reautschnig, welche Sie aus Ihren Liegenschaften dorthin abpumpen haben lassen, ist jedoch unter den Begriff der „technischen Hilfeleistungen“ zu subsumieren (§ 1 Abs 3), da für ein Abpumpen von Wässern aus Kellerräumlichkeiten sowie deren schadlose Verbringung in den Raba-Bach im Regelbetrieb auch ein hierzu befugter Gewerbetreibender, wie partiell ohnehin erfolgt, zu Rate gezogen hätte werden müssen. Demgemäß ist die dauerhafte Inanspruchnahme der Feuerwehr nicht von § 1 K-FWG gedeckt gewesen. Es liegt auch nicht der unter § 1 Abs 3 Ziff 2 vorliegende Fall einer erforderlichen technischen Hilfeleistung im Rahmen von Einsätzen zur Beseitigung von Gefahren, Missständen oder Behinderungen vor, da nach dem Abwenden einer unmittelbaren Gefahr im Rahmen des*

erstmalig stattgefundenen Einsatzes der Feuerwehr keine neuerliche Gefahr, ein neuerlicher Missetand oder eine Behinderung zu beseitigen war, sondern vielmehr im Regelbetrieb durch Gewerbetreibende derartige Zustände unter Kontrolle gebracht hätten werden müssen.

Demzufolge war die Marktgemeinde Ebenthal i. K. in jedem Fall berechtigt, gemäß § 28 Abs 6 K-FWG, das Entgelt für erbrachte technische und persönliche Leistungen dem KSW sowie der LWBK unter Zugrundelegung der Tarifordnung des KLFV in Rechnung zu stellen. Durch die mehrfache Anforderung unserer Feuerwehren um technische Hilfeleistung durch die LWBK sowie das KSW kam konkludent, da es sich nicht um eine unmittelbare Abwehr von Gefahr für Leib und Leben handelt, eine Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und den angeführten Genossenschaften zustande, weshalb, wie bereits erwähnt, der Titel für eine Verrechnung gegeben ist. Hierzu sei ausgeführt, dass aufgrund der Richtsätze des KLFV (Tarifordnung 2023, in Kraft getreten am 01.07.2023) auch etwaige Verpflegungskosten unter den Begriff „Personalaufwand – TP 1.01“ zu subsumieren sind. Bekanntermaßen ist auch das eingesetzte Personal zu verpflegen, um eine Dienstleistung erbringen und die Einsatzkraft aufrecht erhalten zu können. Die Marktgemeinde war daher berechtigt, auch die für das Personal für die Erbringung der technischen Hilfeleistung notwendigen Verpflegungsrechnungen zur Vorschreibung zu bringen.

- 2.) Die Situierung der E-Kästen ist aus den uns vorliegenden baurechtlichen Akten nicht zu entnehmen. Die Situierung der E-Kästen ist aufgrund der Kärntner Bauansuchen-Verordnung sowie der sonstigen baurechtlichen Normen nicht explizit vorzuschreiben. Die Aussage darüber, wann ein Feuerwehreinsatz stattzufinden hat, oblag dem Einsatzleiter vor Ort, der vor allem auch den persönlichen Schutz der eingesetzten Mannschaften im Auge zu halten hat. Die Situierung der E-Kästen in Kombination mit den durch Wasser angefüllten Kellern stellte, wie Ihnen bereits vor Ort durch den Kommandanten zur Kenntnis gebracht wurde, ein nicht außer Acht zu lassendes Risiko für Leib und Leben der Einsatzkräfte dar. Zu den E-Kästen sei des Weiteren ausgeführt, dass es bereits im Februar 2014 zu einem ähnlichen Einsatz der Feuerwehr, samt Alarmierung des Bezirkes, aufgrund von Wasser in den Kellern Ihrer Wohnhäuser kam. Dass Sie bereits damals von einer technischen Hilfeleistung, die einer Verrechnung nach dem damaligen K-FWG zugänglich war, ausgegangen sind, ergibt sich aus Ihrem Schreiben vom 19.03.2014, mit welchem Sie im ersten Absatz der Marktgemeinde mitteilten, dass Sie uns für eben diesen Einsatz eine Zuwendung zukommen lassen können. Des Weiteren wurde Ihnen mit Schreiben vom 22.07.2014, Zahl: 611/2014-Ze/Pro, mitgeteilt, dass, obwohl Sie bereits im Februar 2014 über einen problematischen Situierungsstand diverser Elektro-Anlagenteile Bescheid wussten, dieser auch im Juli 2014 nicht geändert wurde.

Zitat aus dem Schreiben vom 22.07.2014: „Im Februar 2014 fand aufgrund der problematischen Wettersituation ein Einsatz der Gemeindefeuerwehren bei Ihren Mehrparteienhäusern in der Ortschaft Niederdorf statt. Dieser erfolgte vor allem deshalb, da keine adäquaten Trockenlegungsmaßnahmen bzw. kein ausreichender Schutz der Elektro- und Heizungsanlagen in den betroffenen Gebäuden von Ihrer Seite veranlasst wurden. Durch den tagelangen und aufopferungsvollen Einsatz der Feuerwehren entstanden der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erhebliche Unkosten in der Höhe von rund € 35.000,--.“

Seit damals wurden die im Rahmen der Einsätze als problematisch erachtete E-Installationen nicht an einen sicheren Standort verlegt. Gemäß Aussagen von Mag. Repar vom 20.11.2023 soll dies nunmehr erfolgen.

Zitat Mag. Repar: „Wir dichten die Häuser nun ab und verlegen die Kästen in den nächsten Tagen nach oben. Mersad wurde damit bereits beauftragt.“

- 3.) Der Marktgemeinde Ebenthal i. K. wurde keine sachlich und fachlich fundierte Kostenaufstellung übermittelt, aus welcher sich Aufwände in der Höhe von € 140.000,-- ergeben würden. Des Weiteren ist der Marktgemeinde auch kein Sachverständigengutachten bekannt, das die Kosten

in fundierter Weise nachvollziehbar erscheinen lässt. Lediglich ein Bild eines Gartenschlauches, der in einen Oberflächenwasserkanal seitens eines Anrainers verlegt wurde, konnte seitens der LWBK der Marktgemeinde vorgelegt werden.

In Bezug auf die Entwässerung von Grundwässern aus den Kellern der betroffenen Mehrparteienhäuser wäre zum Zwecke des eigenen Schutzes Ihrer Objekte ein ordnungsgemäßes Projekt angeregt. Im Hinblick auf eine effektive Verbringung von Oberflächenwässern aus dem öffentlichen Gut wird sich die Marktgemeinde bemühen, eine Lösung zu finden. In jedem Fall sind Grundwasserentsorgungsmaßnahmen durch die Genossenschaften selbst zu tragen. Oberflächenwasserentsorgungen sind in dem Anteil durch die Marktgemeinde zu tragen, der solche Wässer betrifft, die im öffentlichen Gut nachweislich auftreten. Für sonstige Oberflächenwasserverbringungen aus den Privatgründen der LWBK sowie des KSW sind Ihre Unternehmungen kostentechnisch zu verhalten, zumal die gesetzlichen Grundlagen vorsehen, dass Oberflächenwässer auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen sind und nicht die öffentliche Hand für die Entsorgung von Oberflächenwässern aus Ihren privaten Liegenschaften verantwortlich ist. Gerne können wir aber, Ihre grundsätzliche Zustimmung vorausgesetzt, ein mögliches Oberflächen- und Grundwasserentwässerungskonzept koordinativ begleiten.

Die Forderungen der Marktgemeinde Ebenthal i. K. bleiben nach wie vor bestehen. Von einer Einmahnung der Kosten wurde jedoch, nach Rücksprache mit dem Bürgermeister, bis auf Weiteres abgesehen.“

Mit Schreiben vom 03.06.2025 wurden sowohl die LWBK als auch das KSW nachweislich aufgefordert, ihre Aufwände, die im Rahmen der Unwetterereignisse Anfang August 2023 entstanden sind, schriftlich bekanntzugeben. Nach deren Vorliegen werde angestrebt, dem Gemeinderat einen zivilrechtlichen außergerichtlichen Vergleich (Gegenrechnung der Zivilforderungen der Marktgemeinde bzw. der LWBK und des KSW) für eine allfällige Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage der jeweiligen Aufwände erging seitens der LWBK in korrigierter Form am 14.08.2025 bzw. seitens des KSW mit Schreiben vom 11.08.2025. Dementsprechend ist evident, dass die durch die Feuerwehreinsätze entstandenen Aufwände in der Höhe von € 33.475,42 mit den Aufwänden der LWBK, die insbesondere mit den in die Liegenschaften eintretenden Oberflächenwässern in Zusammenhang stehen dürften, aufgerechnet werden könnten. Auf weitere Forderungen müsste sowohl die LWBK als auch das KSW verzichten.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf die Forderung gegenüber der LWBK, Ferdinand-Seeland-Str. 27, 9020 Klagenfurt am WS, aufgrund der Unwettereinsätze der Feuerwehren Anfang August 2023 in Niederdorf in der Höhe von € 16.601,67 unter der Bedingung zu verzichten, dass die LWBK ihrerseits auf alle sich aus den Unwettern im August 2023 ergebenden Forderungen schriftlich verzichtet. Sollte ein schriftlicher Verzicht bei der Marktgemeinde einlangen, so wäre die Forderung in der Höhe von € 16.621,67 (Zahl: 82500080001) zu stornieren.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf die Forderung gegenüber der KSW, Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am WS, aufgrund der Unwettereinsätze der Feuerwehren Anfang August 2023 in Niederdorf in der Höhe von € 16.601,67 unter der Bedingung zu verzichten, dass die KSW ihrerseits auf alle sich aus den Unwettern im August 2023 ergebenden Forderungen schriftlich verzichtet. Sollte ein schriftlicher Verzicht bei der Marktgemeinde einlangen, so wäre die Forderung in der Höhe von € 16.621,67 (Zahl: 82500070001) zu stornieren.

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf die Forderung gegenüber der LWBK, Ferdinand-Seeland-Str. 27, 9020 Klagenfurt am WS, aufgrund der Unwettereinsätze der Feuerwehren Anfang August 2023 in Niederdorf in der Höhe von € 16.601,67 unter der Bedingung zu verzichten, dass die LWBK ihrerseits auf alle sich aus den Unwettern im August 2023 ergebenden Forderungen schriftlich verzichtet. Sollte ein schriftlicher Verzicht bei der Marktgemeinde einlangen, so wäre die Forderung in der Höhe von € 16.621,67 (Zahl: 82500080001) zu stornieren.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf die Forderung gegenüber der KSW, Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am WS, aufgrund der Unwettereinsätze der Feuerwehren Anfang August 2023 in Niederdorf in der Höhe von € 16.601,67 unter der Bedingung zu verzichten, dass die KSW ihrerseits auf alle sich aus den Unwettern im August 2023 ergebenden Forderungen schriftlich verzichtet. Sollte ein schriftlicher Verzicht bei der Marktgemeinde einlangen, so wäre die Forderung in der Höhe von € 16.621,67 (Zahl: 82500070001) zu stornieren

Bgm Ing. Orasch: Es gab 2014 schon hunderte Einsätze. Es gab massive Aufwendungen durch die Feuerwehren, die bis zu einem Bezirksalarm geführt haben, wo die Feuerwehren wieder eine Woche Tag und Nacht stationiert waren. Damals wurden entsprechende Sicherheitsvorkehrungen nicht weiter getroffen. Im Zuge des Unwettereinsatzes 2023 seien diese Sicherheitsvorkehrungen, die damals nur in geringer Form umgesetzt wurden, uns leider Gottes wieder auf den Kopf gefallen. Es habe auch hier einen entsprechenden Feuerwehreinsatz gegeben. Es gebe Aufstellungen und Rechnungen der Feuerwehren und des Amtes über Stundeneinsätze und Maschineneinsätze. Das ergebe einen Betrag von ungefähr € 33.000,--, der da hochgerechnet wurde. Vor allem die LWBK sei massiv gegen diese Berechnung aufgetreten. Sie haben Gegenmaßnahmen festgestellt, welche in der Verantwortung der Gemeinde gelegen wären. Die LWBK und die KSW meinen, dass sie Aufwendungen in der Höhe von ca. € 140.000,-- gehabt hätten, weil ein Entwässerungskonzept gefehlt hätte. Unsere Feuerwehren leisten Großartiges. 2014 habe man ein Angebot der LWBK erhalten, wo sie die Einsätze mit € 2.000,-- abgegolten hätten. Das habe man damals nicht angenommen. Man habe damals Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Mittlerweile wurden schon Sachen umgesetzt. Man habe von Amts wegen ein Entwässerungskonzept geprüft. Da gehe es um die Oberflächenwässer von der Dr.-Bruno-Kreisky-Str. herunter, wo man schaue, dass auch unsere Straßenwässer entsprechend entsorgt werden. Dann gebe es Privatpersonen, die die Wässer aus den Kellern auf die Straße pumpen. Das Wasser komme so auch in die Oberflächenkanäle der Siedlungsgenossenschaften. Das führe dann auch wieder zu einem Schaden. Er wäre den Weg gegangen, hier die € 33.000,-- einzufordern. Umgekehrt sehe er ein hohes Risiko, dass uns das mit den € 140.000,-- auf den Kopf falle. Er scheue sich, hier den Rechtsweg zu bestreiten. Man könne die Rechnungen, die man gestellt habe, aber nicht einfach ausbuchen. Das sei der Grund, warum der Gemeinderat damit befasst werden sollte, um einen Beschluss über ein Vergleichsangebot zu fassen. Mit dem Vergleichsangebot müssen auch alle Forderungen der KSW und der LWBK uns gegenüber vom Tisch sein. Man habe jetzt eine Möglichkeit, das Wasser von der Dr.-Bruno-Kreisky-Str. abzuleiten, ohne dass man jetzt einen großen Oberflächenwasserkanal machen müsse. Der würde uns einiges kosten. In diesem Fall würde er ersuchen, die Marktgemeinde zu ermächtigen, ein Vergleichsangebot stellen zu dürfen, damit die Rechnungen ausgebucht werden können.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Es stelle sich ihm die Frage, wie man auf die Idee gekommen sei, diese Rechnungen in der Art und Weise zu stellen? Wie seien die Genossenschaften dann auf die Idee gekommen, eine

derart horrende Gegenrechnung zu stellen? Wenn die sagen, dass sie die € 33.000,-- über die Betriebskosten den Bewohnern verrechnen müssen, dann haben sie die € 140.000,-- offensichtlich den Bewohnern schon verrechnet. Das würde er auch für einen Skandal halten. Wie haben die das intern gehalten? Wie stehen die eigentlich zu dem Vergleich oder beschließe man heute nur, dass man Vergleichsverhandlungen führen könne? Das habe er nicht ganz verstanden.

Bgm Ing. Orasch: Das war wirklich, weil er einmal „narrisch“ war und auf den Tisch gehaut habe. 2014 seien Erkenntnisse herausgekommen, wo er gesagt habe, das könne 2023 nicht wieder das Gleiche sein. Daraufhin habe er sich eine Aufstellung geben lassen. Es wurde da so geredet: „A werde man jetzt die Pizza für die Feuerwehr auch noch zahlen?“. Er habe dann gemeint, dass das keine Wertschätzung der Freiwilligen gegenüber. Er sei dann auf die Barrikaden gestiegen. Er habe aber mit den Konsequenzen nicht ganz gerechnet, dass die an uns auch entsprechende Forderungen stellen. Man habe unsererseits die Rechnung auch immer wieder eingemahnt. Die LWBK und die KSW stimmen sich natürlich ab. Die sagten, dass sie auch Aufwendungen hatten, die den Mietern nicht weiterverrechnet wurden. Wenn man vom Amt eine Rechnung erhalte, werde man die dann aber den Ebenthaler Bürgerinnen und Bürgern weiterverrechnen. Man müsse die Rechnungen ausbuchen können, damit auch die gegenseitige Forderung für null und nichtig erklärt werden könne. Da gehe es nicht mehr um Vergleichsverhandlungen. Da gehe es darum, ob man die Rechnungen herausstornieren könne oder nicht.

GR Brückler: Im schlimmsten Fall würde man jetzt auf € 107.000,-- sitzen bleiben.

Bgm Ing. Orasch: Die LWBK habe gemeint, dass sie das dann nicht weiterverfolgen. Es müsse aber schon schriftlich erfolgen. Man müsse das einmal herausstornieren. Man müsse sonst jedes Mal nachmahnen. Irgendwann könne man nicht mehr mahnen. Dann müsste man vor Gericht gehen. Jetzt sollte man die Rechnungen stornieren, damit man dann einmal eine Ruhe habe.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

Anträge

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf die Forderung gegenüber der LWBK, Ferdinand-Seeland-Str. 27, 9020 Klagenfurt am WS, aufgrund der Unwettereinsätze der Feuerwehren Anfang August 2023 in Niederdorf in der Höhe von € 16.601,67 unter der Bedingung zu verzichten, dass die LWBK ihrerseits auf alle sich aus den Unwettern im August 2023 ergebenden Forderungen schriftlich verzichtet. Sollte ein schriftlicher Verzicht bei der Marktgemeinde einlangen, so wäre die Forderung in der Höhe von € 16.621,67 (Zahl: 82500080001) zu stornieren.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, auf die Forderung gegenüber der KSW, Karnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am WS, aufgrund der Unwettereinsätze der Feuerwehren Anfang August 2023 in Niederdorf in der Höhe von € 16.601,67 unter der Bedingung zu verzichten, dass die KSW ihrerseits auf alle sich aus den Unwettern im August 2023 ergebenden Forderungen schriftlich verzichtet. Sollte ein schriftlicher Verzicht bei der Marktgemeinde einlangen, so wäre die Forderung in der Höhe von € 16.621,67 (Zahl: 82500070001) zu stornieren.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 11.:**Aufhebung der Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung (163-6/1/2021-Ze)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung, mit der die Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung des Gemeinderates vom 07.07.2021, Zahl: 163-6/1/2021-Ze, aufgehoben werden soll, mit der Zahl: 163-6/2/2025-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, mit der die Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung des Gemeinderates vom 07.07.2021, Zahl: 163-6/1/2021-Ze, aufgehoben werden soll, mit der Zahl: 163-6/2/2025-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Im Rahmen des bis 01.08.2025 in Geltung stehenden § 31 Abs 2 des Kärntner Feuerwehrgesetzes 2021 (K-FWG) war es möglich, durch den Gemeinderat mittels Verordnung Auslagenersätze der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren an Schulungsveranstaltungen im Ausmaß zwischen € 35,-- bis € 50,-- pro Tag mittels Verordnung festzulegen. Mit der Novelle des § 31 Abs 2 K-FWG 2021, LGBI. Nr. 53/2025 vom 17.07.2025, wurde diese Ermächtigung der Kärntner Landesregierung erteilt. Die Kärntner Landesregierung wird in Zukunft ihrerseits mit einer Auslagenersatz-Verordnung die Auslagenersätze regeln. Der bis dato seitens der Marktgemeinde aufgrund der Verordnung gewährte Auslagenersatz in der Höhe von € 50,-- wird sich hinkünftig auf € 40,-- reduzieren. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kärntner Landesregierung kann nach wie vor der Auslagenersatz nach der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zuerkannt werden (Stellungnahme der Abt. 3 vom 07.08.2025, Zahl: 03-ALL-RE-62178/2025-6).

c) Kundmachung der Aufhebungsverordnung

Mit der Kundmachung der Aufhebungsverordnung ist so lange zuzuwarten, bis die Verordnung der Kärntner Landesregierung kundgemacht ist, damit keine Lücke in Bezug auf die Rechtsgrundlage für allfällig zuerkannte Auslagenersätze für Feuerwehrmitglieder entsteht.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 163-6/2/2025-Ze, mit der die Verordnung vom 07.07.2021, Zahl: 163-6/1/2021-Ze (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung) aufgehoben wird, mittels Beschlusses genehmigen. Mit der Kundmachung der Aufhebungsverordnung

ist so lange von Seiten des Marktgemeindeamtes zuzuwarten, bis die Verordnung der Kärntner Landesregierung gem. § 31 Abs 2 K-FWG 2021 in Rechtskraft erwachsen ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 163-6/2/2025-Ze, mit der die Verordnung vom 07.07.2021, Zahl: 163-6/1/2021-Ze (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung) aufgehoben wird, mittels Beschlusses genehmigen. Mit der Kundmachung der Aufhebungsverordnung ist so lange von Seiten des Marktgemeindeamtes zuzuwarten, bis die Verordnung der Kärntner Landesregierung gem. § 31 Abs 2 K-FWG 2021 in Rechtskraft erwachsen ist.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 163-6/2/2025-Ze, mit der die Verordnung vom 07.07.2021, Zahl: 163-6/1/2021-Ze (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung) aufgehoben wird, mittels Beschlusses genehmigen. Mit der Kundmachung der Aufhebungsverordnung ist so lange von Seiten des Marktgemeindeamtes zuzuwarten, bis die Verordnung der Kärntner Landesregierung gem. § 31 Abs 2 K-FWG 2021 in Rechtskraft erwachsen ist.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Pertl, MSc.).

GR-TOP 12.:**Mahnordnung 2025 für zivilrechtliche Forderungen ab 01.11.2025**

Bgm Ing. Orasch: Dieser Punkt wurde zu Sitzungsbeginn von der Tagesordnung genommen.

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die Punkte 13.1. und 13.2. im Konvolut berichtet und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:**Verträge mit der BC-Regionalwärme (WVU)****GR-TOP 13.1.:****MZH Gurnitz: Wärmeliefervertrag, Finanzierungsvereinbarung und Pachtvertrag**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Wärmeliefervertrag, Zahl: 759/MZH Gurnitz/1/2025-Ze, die Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/2/2025-Ze, sowie der Pachtvertrag, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/3/2025-Ze, alle drei Vertragsentwürfe im Entwurfstadium, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Wärmeliefervertrag, Zahl: 759/MZH Gurnitz/1/2025-Ze, die Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/2/2025-Ze, sowie der Pachtvertrag, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/3/2025-Ze, alle drei Vertragsentwürfe im Entwurfstadium, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Heizungsanlage beim MZH Gurnitz konnte im letzten Heizzyklus nur noch mit großem Aufwand und temporär saniert werden. Die Heizung am Standort kann, so wurde es fachkundig von Seiten unserer Bauabteilung geprüft, jedenfalls jederzeit ausfallen. Bis dato wurde das MZH Gurnitz mit einer Heizung in Kombinationsform Wasser-Wärmepumpe und zur Spitzenabdeckung mit Gas betrieben. Nunmehr soll der bei der Volksschule Zell/Gurnitz bereits seit 2013 in Betrieb stehende Heizcontainer beim MZH Gurnitz weiterverwendet werden. Diese „Rochade“ ist äußerst kompliziert, da der Heizcontainer von der IIMEKG mit einem Restkaufwert abgekauft werden muss (gedeckt durch KIG-Mittel – Tranche 2025). Des Weiteren ist, da vom Standort Gurnitz aus durch die BC-Regionalwärme eine Hackgutheizanlage betrieben werden soll, ein Pachtvertrag zu schließen. Neben diesen Verträgen ist auch ein Wärmeliefervertrag zu schließen, welcher in Bezug auf den Wärmeanschluss über ein fix verzinstantes Darlehen, welches die BC-Regionalwärme zuerkennen würde, abgestattet werden soll. Für dieses Darlehen wäre jedoch noch eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 104 K-AGO zu erwirken.

c) Finanzierungsanteile

Zweck	Euro brutto
Anschlusskosten für Fernwärmeanschluss im MZH Gurnitz	81.702,00 (vorfinanziert durch Darlehen)
Pachteinnahmen MZH Gurnitz und FF Zell/Gurnitz (61 % MZH, 39 % FF) für 15 Jahre im Vorhinein	4.500,00
Avisierte Fernwärmeförderung für Fernwärmeübergabestation und Fernwärmeanschluss (für vorzeitige Darlehenstilgung vorgesehen)	36.765,90
Kauf des Heizcontainers der IIMEKG durch die Marktgemeinde	66.000,00 (finanziert durch KIG-Mittel-Anteil 2025)

d) Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Darlehensfinanzierungen sind verpflichtend gem. § 104 K-AGO durch die Aufsichtsbehörde zu bewilligen. Dies bedeutet, dass die Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung so lange schwebend unwirksam ist, bis die Aufsichtsbehörde ihrerseits den Vertrag freigibt. Für das Darlehen wurde auch ein Tilgungsplan erstellt, der als BEILAGE zur gegenständlichen Vereinbarung für die Gemeinderäte ersichtlich ist.

e) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wärmeliefervertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH Gurnitz/1/2025-Ze, betreffend Wärmelieferung für das Objekt Mehrzweckhaus (MZH Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal, über eine Hackgut-Heizanlage auf Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, gem. Pachtvertrag, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/2/2025-Ze, betreffend Finanzierung der Realisierung eines Fernwärmeanschlusses samt Fernwärmeübergabestation für das Objekt „Mehrzweckhaus Gurnitz“, Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen. Diese Vereinbarung ist mit einem Vorbehalt gem. § 104 K-AGO behaftet.

3. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/3/2025-Ze, betreffend Verpachtung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgut-Heizanlage samt hierfür benötigtem Lager auf der Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz gemäß beigefügtem Lageplan samt integriertem Aufstellungsplan im Ausmaß von ca. 270 m², mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wärmeliefervertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH Gurnitz/1/2025-Ze, betreffend Wärmelieferung für das Objekt Mehrzweckhaus (MZH Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal, über eine Hackgut-Heizanlage auf Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, gem. Pachtvertrag, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/2/2025-Ze, betreffend Finanzierung der Realisierung eines Fernwärmeanschlusses samt Fernwärmeübergabestation für das Objekt „Mehrzweckhaus Gurnitz“, Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen. Diese Vereinbarung ist mit einem Vorbehalt gem. § 104 K-AGO behaftet.

3. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/3/2025-Ze, betreffend Verpachtung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgut-Heizanlage samt hierfür benötigtem Lager auf der Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz gemäß beigefügtem Lageplan samt integriertem Aufstellungsplan im Ausmaß von ca. 270 m², mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das war von Seiten der Verwaltung wirklich ein Knochenjob. Auch die Confida wurde damit beschäftigt, da es auch um den Restkaufwert des Heizcontainers gehe, der damals von der IIMEKG angeschafft wurde. 2021 wurde er als Bürgermeister vielfach angeredet, ob die Fernwärme auch im Osten unserer Marktgemeinde ausgebaut werden könne. Seitdem arbeite die BC-Regionalwärme fieberhaft daran,

das zu tun. Sie wären gemäß den damaligen Besprechungen im Zeitrahmen. Wäre der ursprüngliche Gedanke zum Tragen gekommen, hätte man 2024 begonnen zu bauen. Das Heizwerk im Gewerbepark in Niederdorf hätte verschiedene Bereiche versorgt. Aufgrund der Verzögerung habe es auch Stornierungen an Verträgen gegeben. Die BC-Regionalwärme wolle das Projekt trotzdem umsetzen. Die Leitungsgrabung über die „Ackerstraße“ in die Gewerbezone sei zu teuer. Man würde ein Provisorium schaffen wollen im Bereich der VS Gurnitz. Das Heizwerk bei der Schule solle ein wenig größer ausgebaut werden und einen Mikro-Heizkreis für Rain, Unterrain, Pfaffendorf und Zetterei liefern. Die Container in der VS Gurnitz würden obsolet werden. Die wolle man ins MZH Gurnitz transferieren und die kaputte Gasheizung da ersetzen. Einen Mikro-Heizkreis wolle man schaffen, damit Interessenten aus Gurnitz auch eine Fernwärmeversorgung bekämen. Irgendwann sollte es einen Zusammenschluss mit der Zetterei und Gurnitz. Es seien da Verträge zu schließen, was die Wärmelieferung als solches betreffe. Die Wasseraufbereitung gehe nach wie vor über die Wasser-Wasser-Pumpe. Man brauche Pachtverträge, da die Container auf unserem Grund stehen. Man benötige auch eine Finanzierungsvereinbarung bezüglich der Kompliziertheit IIMEKG und Gemeinde. Insofern seien das zwei Konvolute geworden. Er ersucht dem zuzustimmen, weil man ja eine Heizung brauche.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 13.2.:

Volksschule Gurnitz: Wärmeliefervertrag, Übereignungs- und Mikronetz-Vertrag und Pachtvertrag

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Wärmeliefervertrag, Zahl: 759/VS Gurnitz/1/2025-Ze, der Übereignungs- und Mikronetz-Optionsvertrag, Zahl: 750/VS Gurnitz/2/2025-Ze, sowie der Pachtvertrag, Zahl: 759/VS Gurnitz/3/2025-Ze, sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Wärmeliefervertrag, Zahl: 759/VS Gurnitz/1/2025-Ze, der Übereignungs- und Mikronetz-Optionsvertrag, Zahl: 750/VS Gurnitz/2/2025-Ze, sowie der Pachtvertrag, Zahl: 759/VS Gurnitz/3/2025-Ze, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Volksschule bzw. der Kindergarten in Gurnitz wurden in den Jahren 2013 bis 2014 generalsaniert. Im Zuge der Generalsanierung wurde damals durch die IIMEKG ein Heizcontainer für eine Hackgutheizanlage angekauft und am Standort der Volksschule und des Kindergartens Zell/Gurnitz, östlich an den Turnsaal angrenzend, errichtet. Dieser Container soll nunmehr beim MZH in Gurnitz für

die dortige dringend notwendige Heizungsumstellung verwendet werden. Der Heizcontainer wäre von Seiten der IIMEKG mit einem Restkaufwert in der Höhe von € 66.000,-- inkl. USt. der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zu verkaufen, die ihrerseits wiederum den Container der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH weiterverkauft. Als Gegenzug hierfür wäre, ohne tatsächliche Verrechnung, der Neuanschluss des Objektes der Volksschule und des Kindergartens Zell/Gurnitz in der Höhe von € 65.702,40 inkl. USt. gedeckt. Des Weiteren plant die BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH den Aufbau eines Mikronetzes, vom Standort der Volksschule und den Kindergartens Zell/Gurnitz aus, für den Bereich des Ortsteiles Zell. Hierfür würde die Marktgemeinde der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH ein Optionsrecht bis zum 31.12.2027 einräumen. Für die Beheizung des Objektes der Volksschule und des Kindergartens Zell/Gurnitz soll bis auf Weiteres eine Hackgutheizanlage samt benötigtem Lager auf einer von der BC-Regionalwärme anzupachtenden Fläche von 144 m² zur Ausführung gelangen. Den Pachtvertrag würde die Liegenschaftseigentümerin (IIMEKG) erhalten.

c) Finanzierung

Die IIMEKG verkauft und die Marktgemeinde Ebenthal i. K. kauft den Heizcontainer um einen Restkaufwert von € 66.000,-- brutto. Die Finanzierung ist über den zur Auszahlung gelangenden KIG-Mittel-Anteil für 2025 gedeckt. Als Pachteinahmen sind € 18.000,-- inkl. USt. für 15 Jahre avisiert, die seitens der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH auf das Konto der IIMEKG im Vorhinein, gemäß Vertrag, zur Einzahlung zu bringen sind.

d) Aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 104 K-AGO

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur die im vorherigen GR-Punkt thematisierte Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung eines Fernwärmeanschlusses samt Übergabestation beim MZH Gurnitz aufsichtsbehördlich gem. § 104 K-AGO genehmigt werden muss. Da jedoch alle Verträge (in Summe sechs Stück) nicht isoliert voneinander betrachtet werden können, werden alle diese für allfällige sonstige aufsichtsbehördliche Genehmigungen in einem zur Vorlage gebracht.

e) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wärmeliefervertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/1/2025-Ze, betreffend Wärmelieferung für das Objekt Volksschule und Kindergarten Zell-Gurnitz, Niederdorfer Straße 8, 9065 Ebenthal über eine Hackgut-Heizanlage auf Parz. Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal gem. Pachtvertrag, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Übereignungs- und Mikronetz-Optionsvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/2/2025-Ze, betreffend Übereignung der im Eigentum der IIMEKG stehenden und auf Parzelle Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal, befindlichen Heizcontaineranlage samt Zubehör (Baubewilligungsbescheid, 21.06.2012, Zahl: 131-9/38/2012-Qu/Pu) durch die Marktgemeinde und Übereignung derselben an das WVU; Einräumung eines Optionsrechts für den Betrieb eines „Mikronetzes“ an das WVU, mittels Beschlusses genehmigen.

3. Beschluss: Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den 2. Beschluss aufgrund dieses Verhandlungsgegenstandes gleichlautend fassen.

4. Beschluss: Der Gemeinderat möge als Gesellschafterversammlung der IIMEKG den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/3/2025-Ze, betreffend Verpachtung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgut-Heizanlage samt hierfür benötigtem Lager auf der Parz. Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal gemäß beigefügtem Lageplan samt integriertem Aufstellungsplan im Ausmaß von ca. 144 m², mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wärmeliefervertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/1/2025-Ze, betreffend Wärmelieferung für das Objekt Volksschule und Kindergarten Zell-Gurnitz, Niederdorfer Straße 8, 9065 Ebenthal über eine Hackgut-Heizanlage auf Parz. Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal gem. Pachtvertrag, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Übereignungs- und Mikronetz-Optionsvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/2/2025-Ze, betreffend Übereignung der im Eigentum der IIMEKG stehenden und auf Parzelle Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal, befindlichen Heizcontaineranlage samt Zubehör (Baubewilligungsbescheid, 21.06.2012, Zahl: 131-9/38/2012-Qu/Pu) durch die Marktgemeinde und Übereignung derselben an das WVU; Einräumung eines Optionsrechts für den Betrieb eines „Mikronetzes“ an das WVU, mittels Beschlusses genehmigen.

3. Beschluss: Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den 2. Beschluss aufgrund dieses Verhandlungsgegenstandes gleichlautend fassen.

4. Beschluss: Der Gemeinderat möge als Gesellschafterversammlung der IIMEKG den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/3/2025-Ze, betreffend Verpachtung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgut-Heizanlage samt hierfür benötigtem Lager auf der Parz. Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal gemäß beigefügtem Lageplan samt integriertem Aufstellungsplan im Ausmaß von ca. 144 m², mittels Beschlusses genehmigen.

Bgm Ing. Orasch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu GR-TOP 13.1. und 13.2.:

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wärmeliefervertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH Gurnitz/1/2025-Ze, betreffend Wärmelieferung für das Objekt Mehrzweckhaus (MZH Gurnitz, Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal, über eine Hackgut-Heisanlage auf Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, gem. Pachtvertrag, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Investitions- und (Darlehens-) Finanzierungsvereinbarung mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/2/2025-Ze, betreffend Finanzierung der Realisierung eines Fernwärmeanschlusses samt Fernwärmeübergabestation für das Objekt „Mehrzweckhaus Gurnitz“, Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal, mittels Beschlusses genehmigen. Diese Vereinbarung ist mit einem Vorbehalt gem. § 104 K-AGO behaftet.

3. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/MZH-Gurnitz/3/2025-Ze, betreffend Verpachtung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgut-Heisanlage samt hierfür benötigtem Lager auf der Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz gemäß beigefügtem Lageplan samt integriertem Aufstellungsplan im Ausmaß von ca. 270 m², mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 13.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgende

Anträge

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Wärmeliefervertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/1/2025-Ze, betreffend Wärmelieferung für das Objekt Volksschule und Kindergarten Zell-Gurnitz, Niederdorfer Straße 8, 9065 Ebenthal über eine Hackgut-Heisanlage auf Parz. Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal gem. Pachtvertrag, mittels Beschlusses genehmigen.

2. Beschluss: Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Übereignungs- und Mikronetz-Optionsvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/2/2025-Ze, betreffend Übereignung der im Eigentum der IIMEKG stehenden und auf Parzelle Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal, befindlichen Heizcontaineranlage samt Zubehör (Baubewilligungsbescheid, 21.06.2012, Zahl: 131-9/38/2012-Qu/Pu) durch die Marktgemeinde und Übereignung derselben an das WVU; Einräumung eines Optionsrechts für den Betrieb eines „Mikronetzes“ an das WVU, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des 1. und 2. Beschlussantrages des GR-TOP 13.2.

Bgm Ing. Orasch erklärt sich beim 3. und 4. Beschluss für befangen. Er übergibt den Vorsitz an Vzbgm Domes und verlässt die Sitzung.

Vzbgm Domes übernimmt den Vorsitz.

Vzbgm Domes stellt sinngemäß folgende

Anträge

3. Beschluss: Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den 2. Beschluss aufgrund dieses Verhandlungsgegenstandes gleichlautend fassen.

4. Beschluss: Der Gemeinderat möge als Gesellschafterversammlung der IIMEKG den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit der BC-Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, Zahl: 759/VS Gurnitz/3/2025-Ze, betreffend Verpachtung einer Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Hackgut-Heizanlage samt hierfür benötigtem Lager auf der Parz. Nr. 444, KG 72204 Zell bei Ebenthal gemäß beigefügtem Lageplan samt integriertem Aufstellungsplan im Ausmaß von ca. 144 m², mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des 3. und 4. Beschlussantrages des GR-TOP 13.2. (bei Abwesenheit von Bgm Ing. Orasch)

Vzbgm Domes übergibt den Vorsitz wieder an Bgm Ing. Orasch.

Bgm Ing. Orasch übernimmt den Vorsitz wieder.

GR-TOP 14.:
Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026 ab 01.01.2026

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung, Zahl: 8500-4/2/4/2025-Ze, sowie eine Aufstellung der Betriebsleitung vom 05.08.2025, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung, Zahl: 8500-4/2/4/2025-Ze, sowie eine Aufstellung der Betriebsleitung vom 05.08.2025, als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Wasseranschlussbeiträge wurden aufgrund der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2021, Zahl: 8500-4/2/3/2021-Ze, mit einem Beitragssatz je Bewertungseinheit (BE) mit € 1.815,-- inkl. USt. vorgeschrieben. Laut Aufstellung der Betriebsleitung vom 05.08.2025, welche in der BEILAGE zu diesem Amtsvortrag ersichtlich ist, kann seit geraumer Zeit mit dem damals festgesetzten Beitragssatz, aufgrund der Kostensteigerungen beim Wasser, der jeweilige Hausanschluss nicht mehr kostendeckend umgesetzt werden. Es wird daher empfohlen, den Beitragssatz ab 01.01.2026 je BE auf € 2.200,-- inkl. USt. von derzeit 10 %, anzuheben. Da der Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit „Wasser“ nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben nach dem Kostendeckungsprinzip zu führen ist, wäre der Gemeinderat angehalten, dieser Erhöhung ab 01.01.2026 mittels Beschlusses die Zustimmung zu erteilen.

c) Vorprüfungsergebnis

Die Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026 wurde von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 13.08.2025, Zahl: 03-KL22-VO-69146/2025-Ze, vorbegutachtet und bestehen gegen diesen keine Einwände.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026, Zahl: 8500-4/2/4/2025-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026, Zahl: 8500-4/2/4/2025-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Ebenthaler Wasseranschlussbeitragsverordnung 2026, Zahl: 8500-4/2/4/2025-Ze, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

WLV Goritschach/Rottenstein: Zustimmungs-und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung der Marktgemeinde Ebenthal i. K. ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung der Marktgemeinde Ebenthal i. K. als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Projekt

Das Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) mit dem Titel „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ wurde der Marktgemeinde Ebenthal i. K. am 19.08.2025 präsentiert. Dieses Projekt wird verfolgt, da am 07.08.2023 ein Wohnhaus, ein Garagengebäude und mehrere Wirtschaftsgebäude in der Ortschaft Goritschach zerstört wurden. Da Nachfolgerutschungen befürchtet wurden bzw. nach wie vor aufgrund der Sachverständigenbefundung befürchtet werden können, sind im gegenständlichen Bereich bis auf Weiteres zwei Objekte „evakuiert“. Dies bedeutet, dass aufgrund

einer ortspolizeilichen Verordnung, welche auf Sachverständigenbefunden fußt, eine Nutzung für Wohnzwecke ausgeschlossen ist. Um den gesamten bewohnten Bereich abzusichern, das nicht zerstörte Objekt Goritschach Nr. 23 wieder für die Wohnnutzung brauchbar zu machen, wird das WLV-Projekt verfolgt. Das Objekt Goritschach Nr. 21 soll jedoch dem Projekt geopfert werden. Details sind der in der BEILAGE ersichtlichen Niederschrift über die Projektüberprüfung zu entnehmen bzw. liegen im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

c) Finanzierung

Das gegenständliche Vorhaben ist als investives Einzelvorhaben mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Amtes der Kärntner Landesregierung gem. K-GHG behaftet. Nach derzeitigem Stand setzt sich die Finanzierung zusammen wie folgt:

Republik Österreich	60 %	1,560.000,00
Land Kärnten	18 %	468.000,00
Marktgemeinde Ebenthal i. K.	22 %	572.000,00
Marktgemeinde Ebenthal i. K.: Grundinanspruchnahmen und Grundeinlöseschätzgutachten *)		187.884,90 *)
Gesamtkosten Bauwerk		2,600.000,00
Gesamtkosten samt Grundinanspruchnahmen udgl.		2,787.884,90

*) Die Marktgemeinde erhält aus dem KIG-Topf zwischen dem Jahr 2025 und 2028 € 947.796,81. Diese Beträge werden wie folgt angewiesen (Beträge in €):

Anweisung 31.10.2025	138.863,86
Anweisung 20.01.2026	388.820,94
Anweisung 20.01.2027	368.748,11
Anweisung 20.01.2028	51.363,90
Gesamt	947.796,81

Auf den für die Jahre 2025 bzw. 2026 zugesicherten Betrag von € 527.684,80 sind bereits € 317.800,-- für Projekte fix verplant (z.B. VS Ebenthal, Rissesanierungen, Kindergartenzubau Ebenthal, LED Flutlicht Sportanlage Gurnitz). Demzufolge bleibt für den Zeitraum 2025/2026 ein Topf von € 209.884,80 zur Verfügung. Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 550.000,-- wurden als Gemeindeanteil zugesichert, hiervon € 50.000,-- für 2025, € 400.000,-- für 2026 und € 100.000,-- für 2027.

Explizit wurde im Rahmen der Verhandlung von Seiten der Amtsleitung darauf hingewiesen, dass diese **BZ-Mittel nicht liquid verfügbar sind und gegebenenfalls im Rahmen eines Überbrückungskredites zwischenfinanziert werden müssten**. Die Bauwerkskosten sind somit bis zu einem Betrag von € 22.000,-- durch BZ-Mittel gedeckt. Die restlichen € 22.000,-- müssten über die freien KIG-Mittel der Jahre 2025/2026 finanziert werden. Von den freien KIG-Mitteln in der Höhe von € 209.884,80 verbleiben somit € 187.884,90 für Grundinanspruchnahmen bzw. Schätzgutachten. Die restlichen KIG-Mittel der Jahre 2027 und 2028 in der Höhe von gesamtheitlich € 420.112,01 werden dringend für die mehr als überfälligen Straßensanierungen, für Brückensanierungen (eine davon hat nur mehr die Note „Genügend“) und sonstige unvorhergesehene Kostensteigerungen beim KIZ bzw. bei der Sanierung der VS Ebenthal und des Zubaus beim Kindergarten Ebenthal benötigt. Auf diese Mittel kann somit aus Sicht der Amtsleitung nicht zugegriffen werden.

Mit E-Mail vom 28.08.2025 wurde seitens der Gemeindeabteilung Folgendes mitgeteilt:

„Die Abberufung der für das Projekt zugesicherten BZ aR im Feber 2026 darf mit Vorlage der WLV-Vereinbarung im erforderlichen Ausmaß erfolgen. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise sind in weiterer Folge ehestmöglich dem für euch zuständigen Revisor vorzulegen. Das Land Kärnten behält sich allfällige Rückforderungsansprüche vor.“

Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Projektstarts bzw. der Vorlage der gegenständlichen Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung jedenfalls liquide Mittel für die erste Bauphase vorhanden sein werden.

d) Vorbehalt

Die Umsetzung des WLV-Projektes „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ ist an die Bedingung geknüpft, dass die von der WLV-Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer für die Realisierung und deren Grundinanspruchnahme ihre Zustimmung erteilen. Etwaige Entschädigungsleistungen sind mittels Gutachtens festzulegen. Die Marktgemeinde Ebenthal i. K. wird die Entschädigungszahlung aufgrund dieses Gutachtens leisten.

e) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ mit einem Interessentenbeitrag in der Höhe von € 572.000,-- mittels Beschlusses bewilligen.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ unter dem Vorbehalt genehmigen, dass hierüber der gemäß K-GHG verpflichtend zu erstellende Investitions- und Finanzierungsplan durch das Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt wird.
3. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ unter dem Vorbehalt genehmigen, dass die für das gegenständliche Projekt notwendigen Zustimmungserklärungen und Vollmachten der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer vorliegen.

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ mit einem Interessentenbeitrag in der Höhe von € 572.000,-- mittels Beschlusses bewilligen.
2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ unter dem Vorbehalt genehmigen, dass hierüber der gemäß K-GHG verpflichtend zu erstellende Investitions- und Finanzierungsplan durch das Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt wird.

3. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ unter dem Vorbehalt genehmigen, dass die für das gegenständliche Projekt notwendigen Zustimmungserklärungen und Vollmachten der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer vorliegen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ mit einem Interessentenbeitrag in der Höhe von € 572.000,-- mittels Beschlusses bewilligen.**
- 2. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ unter dem Vorbehalt genehmigen, dass hierüber der gemäß K-GHG verpflichtend zu erstellende Investitions- und Finanzierungsplan durch das Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt wird.**
- 3. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die in der BEILAGE ersichtliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung für das WLV-Projekt „Rutschung Goritschach – Rottenstein“ unter dem Vorbehalt genehmigen, dass die für das gegenständliche Projekt notwendigen Zustimmungserklärungen und Vollmachten der jeweils betroffenen Grundstückseigentümer vorliegen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge.

Bgm Ing. Orasch bedankt sich bei der Zuhörerschaft und ersucht diese, das Gremium zu verlassen.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:



Bürgermeister Ing. Christian Orasch

Die Protokollprüfer:



GR Andrea Steiner

GV Georg Matheuschitz



Die Schriftführerin:



Christine Prossegger

F.d.R.d.A.:



Mag. Michael Zernig
Amtsleiter
